

Bekanntmachung

zur 3. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen
am Dienstag, 31.08.2021 um 19:00 Uhr
im Bürgerzentrum, Paul-Gerhardt-Weg 1, Raum 006 - Bürgersaal im Bürgerzentrum

Tagesordnung

TOP	Betreff Vorlagen-Nr.
-----	-------------------------

Öffentliche Sitzung

1. Förderprogramm Lebendige Zentren (früher: Städtebaulicher Denkmalschutz) für die Gesamtmaßnahme „Brentanopark – Rheinufer – Bahnhof“ der Stadt Oestrich-Winkel hier: Grundlagen zum Förderprogramm und Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) 2021/162
2. Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Friedensplatz“ und Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 2021/163
3. Antrag FDP: Einrichtung einer Carsharing Station durch einen privaten Betreiber 2021/111
4. Sachstand Landesprogramm Verkehrsinfrastruktur 2021/148
5. Sachstand "Plastikfrei" 2021/146
6. Sachstand Sanierung Metzgerkapelle 2021/147
7. Sachstand Flächennutzungsplan 2021/149
8. Sachstand Solarsatzung 2021/150
9. Antrag CDU: Starkregen-Schäden vorbeugen 2021/155

10. Antrag B90/GRÜNE: Gefährdungsanalyse und Katastrophenschutzkonzept
2021/157
11. Antrag FDP: Starkregen-Gefahrenabschätzung in Oestrich-Winkel
2021/168
12. Antrag B90/GRÜNE: Prüfung der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes für die Oestrich-Winkler Gemarkung
2021/169
13. Antrag B90/GRÜNE: Verwendung von abbaubaren Verbisschutzhüllen im Stadtwald Oestrich-Winkel
2021/170
14. Antrag B90/GRÜNE: Ende der Steinzeit
2021/171
15. Bauangelegenheiten (soweit vorhanden)
16. Verschiedenes

Oestrich-Winkel, 25.08.2021

Klaus Bleuel
Ausschussvorsitzender

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Sitzungsprotokoll

Gremium	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen
Sitzungsdatum	31.08.2021
Uhrzeit	19:00 Uhr bis 22:15 Uhr
Sitzungsort	Raum 006 - Bürgersaal im Bürgerzentrum,

Anwesend

Vorsitzender:

Klaus Bleuel (GRÜNE)

Mitglieder:

Manfred Bickelmaier (CDU)

Sebastian Busch (SPD)

Karl-Heinz Hamm (FDP)

Christina Laube (CDU)

Jutta Mehrlein (SPD)

Marika Prasser-Strith (GRÜNE)

Carsten Sinß (SPD)

vertritt Schönleber, Josef (CDU)

vertritt Christ, Michael (SPD)

Magistrat:

Bürgermeister Kay Tenge

Stadtverordnetenversammlung:

Marius Schäfer (FDP)

Schriftführer:

Ruth Schreiner

Verwaltung:

Mareike Blackert (Stabstelle Kinderfreundliche Kommune)

Lisa Niegel (Städtebauförderung)

Abwesend

Michael Christ (SPD)

Almut Hammer (CDU)

Josef Schönleber (CDU)

Ausschussvorsitzender Klaus Bleuel eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen um 19:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist. Es liegt ein Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion vor (2021/187, Kita Kunterbunt am Bürgerzentrum), dieser wird einstimmig als neuer TOP 15 neu auf die TO aufgenommen, der Antrag wird als Tischvorlage verteilt, die übrigen TOP verschieben sich entsprechend. TOP 11 bis 13 (2021/155, 2021/157, 2021/168) werden gemeinsam beraten. Die für heute angekündigte **Präsentation** (ca. 1/2 h) von **Herrn Schellhardt (Rheingauwasser) zur Trinkwasserversorgung wird auf den UPB am 26.10.2021** verschoben.

TOP 15 neu: Aufgrund der vorgerückten Zeit (22.00 Uhr) schlägt Frau Laube vor, dass der Dringlichkeitsantrag nur Morgen im JSSK behandelt wird. Es erfolgt keine Beratung und Abstimmung im UPB.

1. Förderprogramm Lebendige Zentren (früher: Städtebaulicher Denkmalschutz) für die Gesamtmaßnahme „Brentanopark – Rheinufer – Bahnhof“ der Stadt Oestrich-Winkel hier: Grundlagen zum Förderprogramm und Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) 2021/162

Zu diesem TOP ist Herr Foißner (Nassauische Heimstätte) anwesend, er wird die Grundlagen und Kosten- und Finanzierungsübersicht zum laufenden Förderprogramm „Lebendige Zentren“ (früher: Städtebaulicher Denkmalschutz) vorstellen. Damit sollen die neu gewählten Stadtverordneten mit Blick auf die anstehenden Haushaltsberatungen einen Überblick in das Programm erhalten. Die Präsentation liegt der Niederschrift als **Anlage 1** bei. Nachfrage Sinß zur Maßnahme Gartenstraße, Tenge: dies wird im Magistrat beraten, im November soll die Ausschreibung erfolgen. Nachfrage zum P+R am Bahnhof: Bürgermeister Tenge ist in Kontakt mit Herrn Vornhusen (DB AG), dieser will sich für eine Weiternutzung einsetzen, ein Verkauf seitens der Bahn ist derzeit nutzungsbedingt nicht möglich, eine Nutzung der DB-Fläche ist rechtlich zu klären.

Frau Prasser Strith: Sehr gute Präsentation und Sachstandsdarstellung, Nachfrage: Ist eine Priorisierung der Anträge in der SV möglich? Ja, soweit wir nicht von Dritten abhängig sind. Auch die Umschichtung von Fördermitteln in andere Maßnahmen ist möglich, soweit diese im ISEK enthalten sind und im Jahresantrag aufgeführt sind.

Herr Foißner weist im Zusammenhang mit der Beteiligung von Dritten daraufhin, dass derzeit geprüft wird, ob die Weitergabe von Fördermitteln einen Verstoß gegen die Fördermittel-Richtlinie darstellt. Konkret betrifft das die gemeinnützige Brentanohaus GmbH. Der HSGB sieht hierin einen möglichen Verstoß, zur Klärung wurde das zuständige Ministerium eingeschaltet, bislang liegt noch keine Antwort vor.

Herr Foißner empfiehlt aus strategischen Gründen, finanziell unterschiedlich große Projekte zu beantragen, so lassen sich Mittelreste besser verwerten und Mittel umschichten.

Nachfrage Frau Prasser-Strith bzgl. der Sanierung der Bruchsteinmauer am Brentanohaus mit einer Kostenschätzung von ca. 600.000 €, Bürgermeister Tenge: Diese Summe wird nicht komplett benötigt. Bei den Zahlen der Tabelle handelt es sich um geschätzte Zahlen, die mit Vorsicht zu behandeln sind, erläutert Herr Foißner. Nachfrage Herr Hamm bzgl. Unterschied der Mittelverwendung für Erwerb oder Umgestaltung, Herr Foißner: wenn eine Genehmigung der WI-Bank vorliegt, ist es egal.

Vorsitzender Bleuel fragt nach der Erwartungshaltung der Verwaltung an den UPB in dieser Sache unter Verweis auf die vorhandene LoPa. Die Unterrichtung des UPBs dient der Vorbereitung auf die anstehenden Haushaltsberatungen für die anstehende Jahresscheibe erklärt Bürgermeister Tenge. Jeweils in der letzten LoPa-Jahressitzung werden die Projektanträge für die kommenden 5 Jahre verabschiedet, so könnte dort durch den UPB noch was vorgelegt werden, ergänzt Herr Foißner. Die Sitzungstermine der LoPa können bei Frau Bausch erfragt werden, die nächste Sitzung findet am 26.11.2021 statt. An der **LoPa** können sich interessierte Personen beteiligen, Herr Sinß bittet, eine **Liste fürs Protokoll** nachzureichen, **Anlage 2**. Die Haushaltsrelevanz aus den beantragten Maßnahmen erfolgt immer erst ein Jahr später: Im Januar erfolgt die Mittelbeantragung, Endes des Jahres die Bewilligung, dann erst muss die Gesamtsumme in den Haushalt eingestellt werden.

Herr Foißner wird um 20.00 Uhr verabschiedet.

2. Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Friedensplatz“ und Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 2021/163

Bürgermeister Tenge erörtert die Sachlage. Die Hälfte des zur Versteigerung (15.09.2021, 10.30 Uhr) stehenden Grundstückes 28/2 ist im Besitz der Stadt. Versteigert wird das gesamte Grundstück. Im Vorfeld der Versteigerung gibt es bei der Verwaltung zahlreichen Anfragen hinsichtlich der Nutzbarkeit. Bebaubar ist gemäß gültigem Bebauungsplan nur ein ca. 10x10 m großes Baufenster. Der Rest ist als öffentlicher Parkplatz/Verkehrsfläche festgesetzt. Die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplans zielt auf die Herausnahme dieses Baufensters ab, so dass keine Wohnbebauung mehr möglich sein wird, sondern die gesamte Fläche als Parkplatz genutzt werden kann. Im Übrigen gilt für den Bestand Bestandsschutz.

Frau Prasser-Strith spricht sich dafür aus, weil die Verlegung der Parkplätze eine Gestaltung des Friedensplatzes ermöglicht. Nachfrage Sinß, ob diese Entscheidung auch entsprechend nach außen kommuniziert wird und ob es einen Plan B gibt, Bürgermeister Tenge: Herr Laube wird das am Versteigerungstermin (Teilnahme: Herr Laube und Herr Sommer) klarstellen. Bei einem Beschluss durch die SV am 13.09.21 kann die Bekanntgabe der Veränderungssperre noch bis zum 15.09.21 erfolgen. Das Versteigerungsverfahren kann ansonsten noch jederzeit gestoppt werden. Vorsitzender Bleuel lässt über die beiden Punkte der Beschlussvorlage getrennt abstimmen.

Beschluss

1: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Friedensplatz“

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Friedensplatz“ in Oestrich wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB der Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die auf dem als Anlage 1 beigefügten Abgrenzungsplan vom 12. August 2021 schwarz umrandete Fläche.

2: Erlass einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 37a „Friedensplatz“ in Oestrich wird der als Anlage 2 beigefügte Entwurf über die Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die auf dem als Anlage 1 beigefügten Abgrenzungsplan vom 12. August 2021 schwarz umrandete Fläche.

Abstimmung

Zu Punkt 1: Einstimmig ohne Enthaltung dafür.

Zu Punkt 2: Einstimmig ohne Enthaltung dafür.

3. Antrag FDP: Einrichtung einer Carsharing Station durch einen privaten Betreiber 2021/111

Herr Schäfer begründet den Antrag. Bürgermeister Tenge berichtet über entsprechende Beratungen im Zweckverband Rheingau, wo das auch Thema war. Das Thema soll in die Stadtverordnetenversammlungen der Mitgliedskommunen getragen werden, um ein gemeinsames Konzept aufzustellen. Herr Bleuel weist auf den Unterschied von Carsharing und Mietfahrzeugen hin. Er schlägt vor, auch die Ortsbeiräte mit einzubeziehen und auch E-Ladesäulen / E-Autos mit in den Antrag aufzunehmen und legt einen entsprechenden Ergänzungsantrag vor. Herr Hamm schlägt den Parkplatz an der Basilika und am Molsberger Parkplatz vor, es sollten noch weitere vorgeschlagen werden. Offen ist die Frage, ob die Kommunen oder der Betreiber dies entscheiden. Sinnvoll ist es, die Vorschläge der Ortsbeiräte an die Betreiber weiterzugeben, die entscheiden, welche Standorte sinnvoll sind. Herr Busch schlägt vor, den einen großen Anbieter zu suchen, E-Autos sollten präferiert angeboten werden, der Antrag sollte dahingehend offener formuliert werden. Vorsitzender Bleuel stellt einen entsprechend geänderten Ergänzungsantrag zur Abstimmung

Beschluss

1. Der Magistrat wird beauftragt, geeignete Flächen für die Einrichtung von Car-Sharing-Plätzen in Oestrich-Winkel (z. B. am Mittelheimer Bahnhof) zu ermitteln. Zur Ermittlung geeigneter Flächen sollen die Ortsbeiräte einbezogen werden.
2. Darüber hinaus sollen Verhandlungen mit privaten Anbietern zur Einrichtung dieser Carsharing-Stationen aufgenommen werden. Dazu sollen regionale Betreiber mit Angeboten von Car-Sharing-Stationen vorzugsweise mit Elektrofahrzeugen ausgewählt werden.
3. Des Weiteren ist zu prüfen, ob das Carsharing-Angebot als Gemeinschaftsprojekt mit rheingauweit durchführbar ist.

Abstimmung

Einstimmig ohne Enthaltung so beschlossen.

4. Sachstand Landesprogramm Verkehrsinfrastruktur 2021/148

Bürgermeister Tenge erklärt vorweg zu den TOPs 4 bis 8, dass die Mitteilungsvorlagen testweise als ein Angebot der Verwaltung gedacht sind, um die Stadtverordneten besser zu Beschlüssen informieren. Die Mitteilungen können über das RIM abgerufen werden. Fragen dazu sind möglich, aber es ist keine Aussprache oder Abstimmung dazu nötig. So sind keine zusätzlichen Anfragen nötig.

Zu Landesprogramm Verkehrsinfrastruktur selbst Nachfrage Herr Hamm, um welche Anträge es geht, Bürgermeister Tenge: Es handelt sich um diverse Projekte in der Hauptstraße, tlw. hängt HessenMobil mit dran.

Herr Sinß zunächst grundsätzlich zu den Mitteilungsvorlagen: Die Sachstände sollten umfänglicher und zu allen offenen Punkten erfolgen. Die vorliegenden Mitteilungen umfassen nur die Anfragen aus der 1. Sitzung UPB. Es sollte eine fortlaufende Beschlusskontrolle in allen Ausschüssen erfolgen. Zum TOP selbst: Es soll dargelegt werden, was passiert ist, was beantragt wurde, welche Maßnahmen, wieviel € geflossen sind usw. Bürgermeister Tenge sagt zu, das aufzunehmen, ebenso die Beschlussnummern der zugrundeliegenden Beschlüsse.

Herr Bleuel zunächst grundsätzlich zu den Mitteilungsvorlagen: Erfolgt eine Fortschreibung der Mitteilung, wenn Fragen sind bzw. werden sie immer aktualisiert? Bürgermeister Tenge: Ja, bis zur Erledigung.

Sachfrage: Bescheid zur Tempo-30-Beschilderung durch den RTK ist da.

Herr Hamm hat weitere Vorschläge zur Hauptstraße, diese können an dieser Stelle nicht erörtert werden. Er wird gebeten, das in den Ortsbeirat einzubringen.

5. Sachstand "Plastikfrei" 2021/146

Hinweise von Herrn Sinß: 1. Es sind noch nicht alle Punkte abgearbeitet. 2. Was wäre passiert, wenn niemand nachgefragt hätte? Die Verwaltung soll proaktiv auf die SV zukommen, um das mitzuteilen.

6. Sachstand Sanierung Metzgerkapelle 2021/147

Die Mitteilung erfolgt aufgrund des Antrags 2018/158 von CDU/FDP. Frau Prasser-Strith findet es schockierend, dass der Vorgang seit 2004 läuft. Die Kapelle wird durch eindringenden Regen geschädigt. Sie verlangt, dass heute jemand aus der Bauverwaltung namentlich mit der Maßnahme definiert wird, der sich um ein Sanierungskonzept kümmert. Herr Hamm wirft ein, dass die Kosten benannt werden müssen. Bürgermeister Tenge siedelt das Projekt hinsichtlich der Mittelbeschaffung bei der Städtebauförderung an und weist darauf hin, dass er nicht über einen unbeschränkten Personalpool verfügt. Die Mitarbeiter/Innen im Bauamt sind voll ausgelastet. Frau Schreiner erläutert, dass 2004 das Landesamt für Denkmalpflege mehrere Gutachten in Auftrag gegeben hat, u. a. für die Metzgerkapelle. Die Treppe und der Vorplatz

wurden zwischenzeitlich erneuert und der Innenraum gestrichen. Ein konkretes Sanierungskonzept liegt nicht vor. Im nächsten Schritt ist ein Sanierungskonzept aufzustellen und die Kosten zu ermitteln.

7. Sachstand Flächennutzungsplan 2021/149

Frau Prasser- Strith: Es gibt hierzu einen eindeutigen Beschluss, an der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) soll festgehalten werden. Herr Sinß stimmt dem zu. Die Kosten für die Aufstellung des FNP sind zu ermitteln und in den HH einzubringen, fasst Bürgermeister Tenge zusammen. Herr Sinß erinnert daran, dass der FNP 2006 den UPB-Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden soll. Herr Bleuel regt an, in 2022 den FNP als eigenen TOP im UPB zu erläutern zu lassen.

8. Sachstand Solarsatzung 2021/150

Frau Laube weist auf das Solarkataster im Internet hin. Zur Stellungnahme des HSGB erläutert Frau Schreiner, dass es hierbei nur um mögliche Regelungen in Bebauungsplänen geht. Für eine allgemeine Satzung bietet die HBO keine Ermächtigungsgrundlage. Ansonsten kann dies nur von Fall zu Fall in einem Bebauungsplan geregelt werden. Einem Beschluss aus 2008, wo dies bereits thematisiert wurde, folgend, wird soweit möglich, in Bebauungsplänen, auf günstige Voraussetzungen für die Nutzung von Solaranlagen geachtet bzw. deren Installierung erlaubt. Das ist allerdings auch einzelfallabhängig, z. B. musste beim Studierendenwohnheim an der EBS eine Solarnutzung aus denkmalschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen werden.

Verbleib: Die **Ursprungsvorlage 2019/152 der freien Grünen soll wieder auf die TO des UPB** genommen werden.

9. Antrag CDU: Starkregen-Schäden vorbeugen 2021/155

TOP 9 bis 11 werden gemeinsam beraten. Frau Laube, Herr Hamm und Herr Schäfer und Frau Prasser-Strith begründen die jeweiligen Anträge ihrer Fraktion.

Die Verwaltung hat Karten mit dem Einzugsbereich von Elsterbach, Schwemmbach und Pfingstbach mitgebracht. Daraus geht hervor, dass die Einzugsbereiche zum Teil nicht in der Oestrich-Winkeler Gemarkung liegen. Frau Schreiner schlägt daher vor, dass die angedachten Untersuchungen auf Ebene der Abwasserverbände angesiedelt werden sollen (Elsterbach, Schwemmbach und Pfingstbach – mittlerer Abwasserverband). Bürgermeister Tenge weist beim Antrag der Grünen darauf hin, dass Oestrich-Winkel nicht für den Katastrophenschutz zuständig ist. Zur Vereinfachung schlägt er vor, die drei Anträge zu einem zusammenzufassen. Die Anregung wird aufgegriffen. Die Anträge der CDU und der FDP sollen unter 2a des Antrages der Grünen aufgenommen werden. Die Fraktionen werden dies untereinander abstimmen. Es erfolgt keine Beschlussfassung.

10. Antrag B90/GRÜNE: Gefährdungsanalyse und Katastrophenschutzkonzept 2021/157

TOP 9 bis 11 werden gemeinsam beraten. Frau Laube, Herr Hamm und Herr Schäfer und Frau Prasser-Strith begründen die jeweiligen Anträge ihrer Fraktion.

Die Verwaltung hat Karten mit dem Einzugsbereich von Elsterbach, Schwemmbach und Pfingstbach mitgebracht. Daraus geht hervor, dass die Einzugsbereiche zum Teil nicht in der Oestrich-Winkeler Gemarkung liegen. Frau Schreiner schlägt daher vor, dass die angedachten Untersuchungen auf Ebene der Abwasserverbände angesiedelt werden sollen (Elsterbach, Schwemmbach und Pfingstbach – mittlerer Abwasserverband). Bürgermeister Tenge weist beim Antrag der Grünen darauf hin, dass Oestrich-Winkel nicht für den Katastrophenschutz zuständig ist. Zur Vereinfachung schlägt er vor, die drei Anträge zu einem

zusammenzufassen. Die Anregung wird aufgegriffen. Die Anträge der CDU und der FDP sollen unter 2a des Antrages der Grünen aufgenommen werden. Die Fraktionen werden dies untereinander abstimmen. Es erfolgt keine Beschlussfassung.

11. Antrag FDP: Starkregen-Gefahrenabschätzung in Oestrich-Winkel
2021/168

TOP 9 bis 11 werden gemeinsam beraten. Frau Laube, Herr Hamm und Herr Schäfer und Frau Prasser-Strith begründen die jeweiligen Anträge ihrer Fraktion.

Die Verwaltung hat Karten mit dem Einzugsbereich von Elsterbach, Schwemmbach und Pfingstbach mitgebracht. Daraus geht hervor, dass die Einzugsbereiche zum Teil nicht in der Oestrich-Winkeler Gemarkung liegen. Frau Schreiner schlägt daher vor, dass die angedachten Untersuchungen auf Ebene der Abwasserverbände angesiedelt werden sollen (Elsterbach, Schwemmbach und Pfingstbach – mittlerer Abwasserverband). Bürgermeister Tenge weist beim Antrag der Grünen darauf hin, dass Oestrich-Winkel nicht für den Katastrophenschutz zuständig ist. Zur Vereinfachung schlägt er vor, die drei Anträge zu einem zusammenzufassen. Die Anregung wird aufgegriffen. Die Anträge der CDU und der FDP sollen unter 2a des Antrages der Grünen aufgenommen werden. Die Fraktionen werden dies untereinander abstimmen. Es erfolgt keine Beschlussfassung.

12. Antrag B90/GRÜNE: Prüfung der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes für die Oestrich-Winkler Gemarkung
2021/169

Frau Prasser-Strith erläutert den Antrag. Viele Aussiedlerhöfe zerstören die Landschaft. Ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) kann das zwar nicht ganz verhindern, aber Hürden aufbauen. Winzer müssen noch aussiedeln können, fordert Herr Bickelmaier. Frau Schreiner stellt fest, dass die Obere Naturschutzbehörde für den Erlass einer Landschaftsschutzverordnung zuständig ist. Die Stadt soll das alles prüfen und bei der ONB auf den Weg bringen, so Frau Prasser-Strith. Herr Sinß sieht das skeptisch: Oestrich-Winkel ist nicht zuständig, es ist offen, wo und wie im FNP Gewerbeflächen / Wohnflächen entstehen sollen, wo Winzern Flächen angeboten werden sollen. Er schlägt eine rheingauweite Betrachtung vor und bringt einen entsprechenden Änderungsantrag ein. Herr Busch ergänzt, dass ein LSG nicht eine Bebauung nach § 35 BauGB verhindert. Mit dem Thema sollte sich der Flächennutzungsplan beschäftigen. Frau Prasser-Strith stellt klar, dass nicht grundsätzlich Aussiedlervorhaben unterbunden werden sollen, es sollen nur keine an exponierten Lagen erfolgen. Durch die CDU sei vor Jahren seine entsprechende Flächenausweisung verhindert worden. Bei einem Zeithorizont der Bearbeitung von 10 Jahren beim Flächennutzungsplan ist sofortiges Handeln notwendig. Herr Hamm sieht in der LSG ein grundsätzliches Problem, ähnlich wie beim angedachten Biosphärenreservat soll von außen reguliert werden, Stichwort „Grüne Verbotskultur“. In einem Jahr siedeln nicht mehr als 5 Betriebe aus. Und mit einem LSG wäre das Baugebiet Fuchshöhl nicht möglich gewesen.

Die Abstimmung erfolgt über den weitergehenden Änderungsantrag der SPD.

Beschluss

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob Oestrich-Winkel wieder ein Landschaftsschutzgebiet für die komplette Oestrich-Winkler Gemarkung ausweisen kann, das bis an die Baugrenzen heranreicht, um auf diese Weise dem massiven Verbrauch an Landschaft für Bauprojekte vorzubeugen.

In diesem Zusammenhang zu prüfende Fragen sind:

- Sachstand in den benachbarten rheingauer Kommunen
- Prozesszeitraum und –schritte zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets inkl. Aufwand und Kosten
- Rechtliche Stellung eines Landschaftsschutzgebiets bei zukünftigen städtischen Abwägungen, möglichen Bauvorhaben und Flächenausweisungen
- Mögliche Kollisionen im Kontext von evtl. Flächennutzungsplanänderungen

Nach erfolgreicher positiver Prüfung soll die Einleitung des Landschaftsschutzgebietes direkt umgesetzt werden.

Abstimmung

Bei 2 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen und 3 Stimmen dafür mehrheitlich dem Änderungsantrag zugestimmt.

13. Antrag B90/GRÜNE: Verwendung von abbaubaren Verbisschutzhüllen im Stadtwald Oestrich-Winkel 2021/170

Frau Prasser-Strith begründet den Antrag. Herr Sinß hat dazu einen Änderungsantrag betreffend Erweiterung auf das Stadtgebiet und betreffend auf die Entfernung nicht mehr genutzter Hüllen. Frau Prasser-Strith bestätigt auf Nachfrage von Frau Schreiner, dass nur städtische Flächen gemeint sind. Herr Sinß bestätigt auf Nachfrage von Bürgermeister Tenge bzgl. dem Entfernen der Hüllen, explizit z. B. bei den Bäumchen des „Einheitsbuddelns“, dass nicht der grundsätzliche Austausch vorhandener Hüllen gemeint ist, sondern nur dort, wo neu oder rausgewachsen. Herr Tenge erinnert daran, dass die Beförderung durch HessenForst stattfindet und so immense Kosten dadurch entstehen könnten. Herr Bleuel bestätigt, dass nur neue Pflanzungen gemeint sind. Frau Laube schlägt vor, den Antrag im UPB zu belassen und eine Stellungnahme des Forsts einzuholen. Es wird vorgeschlagen, den in dem Antrag genannte Förster, Herrn Kuska, und den Forstamtsleiter Herr Stettler in den UPB einzuladen. Herr Hamm hält das Thema auch für Winzer interessant. Im Weinbau gibt es bereits verrottbare Hüllen und Bindematerial, berichtet Herr Bickelmaier.

Weitere Vorgehensweise: Beratung verbleibt im Ausschuss, für eine passende Sitzung werden die Förster eingeladen. Es erfolgt keine Abstimmung.

14. Antrag B90/GRÜNE: Ende der Steinzeit 2021/171

Frau Prasser-Strith begründet den Antrag. Bürgermeister Tenge berichtet, dass das bereits schon mal Thema war und damals im Grundsatz als Sache der Bebauungspläne betrachtet wurde. Da sich eine ausführliche Diskussion abzeichnet und von Herrn Sinß ein Änderungsantrag eingebracht wurde, lässt Vorsitzender Bleuel über eine Vertagung des TOPs abstimmen. Es wird einstimmig ohne Enthaltung einer Vertagung zugestimmt.

15. Bauangelegenheiten (soweit vorhanden)

Bürgermeister Tenge wird über die Straßenbaumaßnahmen in der SV berichten.

16. Verschiedenes

1. Bürgermeister Tenge berichtet, dass bzgl. der **Kostenanfrage zur Erstellung des Sportplatzes Oestrich** drei Varianten vorliegen, die der Niederschrift beigefügt werden, **Anlage 3**.

Vorsitzender Bleuel berichtet, dass er als mögliche **Termine für eine Sondersitzung den 12.10, 09.11 (kann Bgm. Tenge nicht) oder 16.11** vorschlägt. Er hat Kontakt zum Landesportbund, die **Einladung der Vereine müsste Frau Riedel** übernehmen.

2. Als **Ortstermin** bzgl. der Straße nach Hallgarten hat Herr Bleuel den **21.09.2021 um 18 Uhr** vorgesehen. Neben dem UPB sollen noch die Ortsbeiräte Hallgarten und Oestrich teilnehmen. Als Treffpunkt wird das städtische Grundstück (mit der Bank) am Pfaffenberg vereinbart. Auf Nachfrage von Herrn Sinß, was betrachtet werden soll, Ausbauvarianten Straße / Zuwegungen Radwege, nennt Herr Bleuel als Zielsetzung die Bewertung des Straßenausbaus und der Wasserabläufe. Die Verwaltung soll darlegen, was angedacht ist. Sowohl Herr Bleuel als auch Bürgermeister Tenge sind an diesem Termin nicht da. Herr Busch wird Herrn Bleuel vertreten. Die Beratung soll in einer späteren Sitzung erfolgen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Römerstraße, Höhe Fa. Berg, zwei Lampen defekt sind.

Oestrich-Winkel, 01.09.2021

Ausschussvorsitzender
Klaus Bleuel

Schriftführerin
Ruth Schreiner



Mitteilungsvorlage

Nr: 2021/162

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bauen
Vorlagenerstellung	Lisa Niegel

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	23.08.2021
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	31.08.2021

Förderprogramm Lebendige Zentren (früher: Städtebaulicher Denkmalschutz) für die Gesamtmaßnahme „Brentanopark – Rheinufer – Bahnhof“ der Stadt Oestrich-Winkel hier: Grundlagen zum Förderprogramm und Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi)

Mitteilung

Sachstand:

Die Stadt Oestrich-Winkel wurde 2017 in das Städtebauförderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ aufgenommen. Das Förderprogramm heißt seit 2020 „Lebendige Zentren“. Aufgrund der Neubesetzung der kommunalen Gremien infolge der Kommunalwahl einerseits und der pandemiebedingten Einschränkungen der letzten eineinhalb Jahre soll nochmals über das Städtebauförderprogramm grundsätzlich informiert und die Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) vorgestellt werden.

1. Informationen zum Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz / Lebendige Zentren“

In der klassischen Projektförderung werden die zu fördernde Maßnahme, die Kosten, die Finanzierung, die Höhe der Förderung und der Durchführungszeitraum klar vereinbart. Demgegenüber handelt es sich bei der Städtebauförderung um eine Gesamtmaßnahmenförderung, die in vielerlei Hinsicht von der klassischen Projektförderung abweicht. Mit den nachfolgenden Ausführungen sollen die wichtigsten Fragen beantwortet werden.

Welche Ziele hat die Städtebauförderung?

Durch die Städtebauförderung sollen bauliche, städtebauliche, funktionale und soziale Mängel, Missstände und Funktionsverluste im Fördergebiet beseitigt werden. In Oestrich-Winkel gibt es im Programm Städtebaulicher Denkmalschutz / Lebendige Zentren fünf Teilgebiete (siehe Anlage 1).

Welche Maßnahmen sind förderfähig?

Grundsätzlich sind die unrentierlichen Planungs- und Maßnahmenkosten förderfähig (sowohl für Maßnahmen der Stadt als auch Dritter). Dies sind

- Voruntersuchungen und Konzepte
- Steuerung der Maßnahme (Programmmanagement und landesweite Steuerung)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Grunderwerb
- Ordnungsmaßnahmen (Bodenordnung, Freilegung von Grundstücken, Umzug von Bewohnern und Betrieben, sonstige Ordnungsmaßnahmen)
- Verbesserung der verkehrlichen Erschließung
- Herstellung und Gestaltung von Freiflächen
- Neubau von Gebäuden (eingeschränkt)
- Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden
- Zwischennutzung
- Biodiversität an Bauwerken

Wer entscheidet über die Durchführung von Maßnahmen?

Die Stadt entscheidet, welche Maßnahmen durchgeführt werden. Die Förderung muss der Höhe nach zur Verfügung stehen und einmal begonnene Maßnahmen müssen zum Abschluss gebracht werden.

Wie werden die förderfähigen Maßnahmen bewilligt?

Die Bewilligung erfolgt zweistufig.

In der ersten Stufe wird das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) als konzeptionelle Grundlage aufgestellt. Das ISEK enthält einen Maßnahmenkatalog. 2018 wurde das ISEK für Oestrich-Winkel aufgestellt und vom Land genehmigt. Die darin enthaltenen Projekte sind grundsätzlich förderfähig. Die Aufnahme neuer Projekte ist möglich.

Um Fördermittel zu erhalten, sind die Projekte in den Jahresanträgen einzeln anzumelden (zweite Stufe). Erst nach Bewilligung des jeweiligen Jahresantrages ist ein Projekt endgültig förderfähig. Es ist möglich, auch im laufenden Jahr Projekte mittels Einzelantrag anzumelden. Allerdings gibt es dafür keine gesonderte Förderung. Die Förderung muss aus den vorhandenen Bescheiden gedeckt werden.

Wie hoch ist die Förderquote und wie hoch ist die Gesamtförderung?

Das Land gewährt aus eigenen sowie aus Mitteln des Bundes Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung. Die Förderquote beträgt 2/3 der förderfähigen Kosten und wurde nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde geringfügig erhöht oder vermindert. Seitens des Landes wird angestrebt, zukünftig exakt 2/3 zu fördern.

Die Höhe der Gesamtförderung ist nicht bekannt, da die Mittelbereitstellung für die Städtebauförderung jährlich zwischen Bund und Land verhandelt wird. Darüber hinaus entscheidet das Land jährlich, welche Kommunen wie hoch gefördert werden.

Da die jährliche Bewilligung nicht feststeht und die Bewilligung in der Regel auch geringer ausfällt als die Beantragung, muss die Stadt in eigenem Ermessen entscheiden, welche der bewilligten Maßnahmen sie durchführen will, d.h. für welche Maßnahmen sie die Mittel verwenden will.

Wie ist das Förderprozedere?

Die Förderung erfolgt in der Regel über 10 Jahre. D.h., in jedem Jahr ist ein Antrag zu stellen (meist im Februar/März) und es wird eine Bewilligung erteilt (meist im November/Dezember).

In welchem Zeitraum stehen die Fördermittel zur Verfügung?

Die Bescheidsumme wird jeweils nach Jahresscheiben (in der Regel 5 Jahresscheiben) zur Verfügung gestellt. Jede Jahresscheibe ist im Jahr der Bereitstellung sowie zwei weitere Jahre abrufbar. Sind die Mittel dann nicht verausgabt, verfallen sie.

Beispiel:

Bescheid 2020	Höhe in TEUR	Bereitstellung	Zu verausgaben bis: Jahr der Bereitstellung + 2 Jahre
Jahresscheibe 2020	107	2020	2022
Jahresscheibe 2021	547	2021	2023
Jahresscheibe 2022	661	2022	2024
Jahresscheibe 2023	553	2023	2025
Jahresscheibe 2024	332	2024	2026

Im Folgejahr wird wieder ein Bescheid erteilt, der sich nach demselben Prinzip auf die weiteren Jahre verteilt usw.

In welchem Zeitraum müssen die Maßnahmen umgesetzt werden?

Der Umsetzungszeitraum für einzelne Maßnahmen ist in der Städtebauförderung nicht vorgegeben. Sie müssen im Zuge des Zeitraumes der Gesamtmaßnahme umgesetzt werden. Wichtig: begonnene Maßnahmen müssen abgeschlossen werden. Bei der Durchführung sind die Höhe der bereitgestellten Mittel bzw. die Mittelverfallsfristen zu berücksichtigen.

2. Kosten- und Finanzierungsübersicht

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht (siehe Anlage 2) zeigt auf, welche Fördermittel inklusive kommunalem Eigenanteil zur Verfügung stehen und welche Maßnahmen beantragt und bewilligt wurden und wann diese durchgeführt werden sollen.

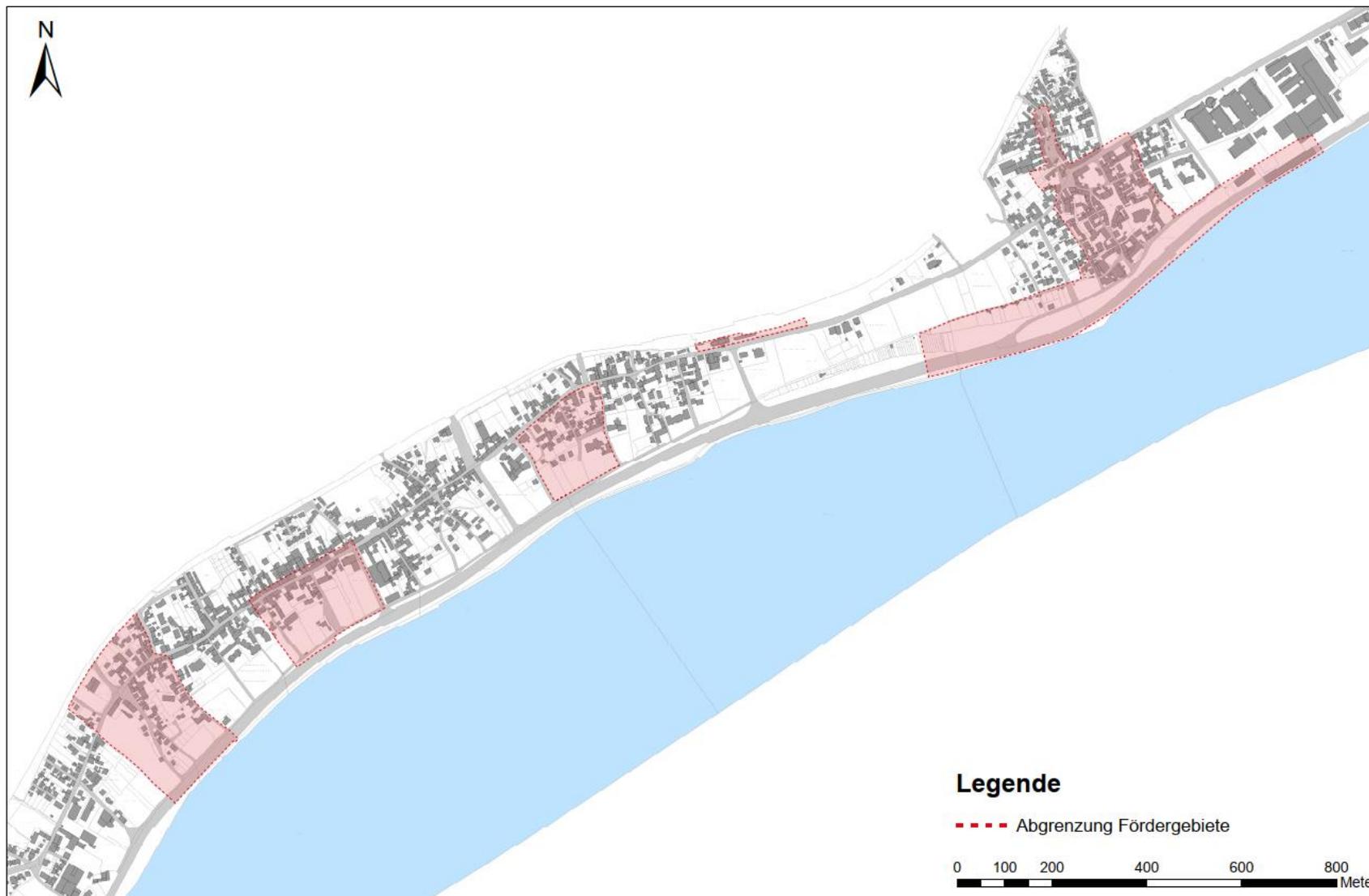
Zu berücksichtigen ist, dass die Bescheide 2021ff noch nicht bekannt sind und sich folglich schon aus diesem Grund der Durchführungshorizont ändern kann. Die KoFi stellt daher einen Orientierungsrahmen dar, der aber für neue Entwicklungen offen sein soll.

Oestrich – Winkel, 16.08.2021

Der Bürgermeister

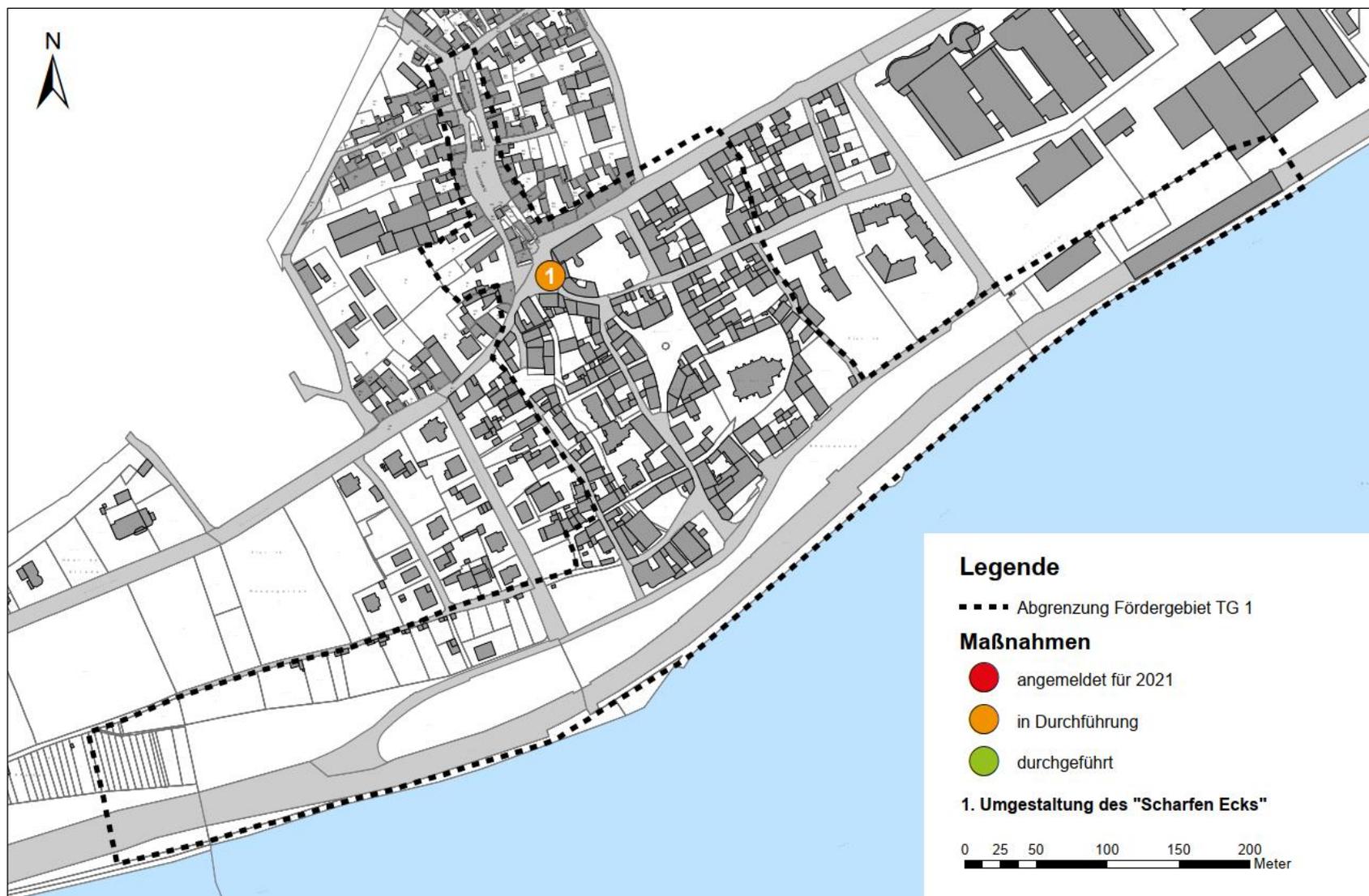
Lebendige Zentren (vorher: Städtebaulicher Denkmalschutz)
Förderantrag 2021 – Übersichtskarte

Übersicht Fördergebiete



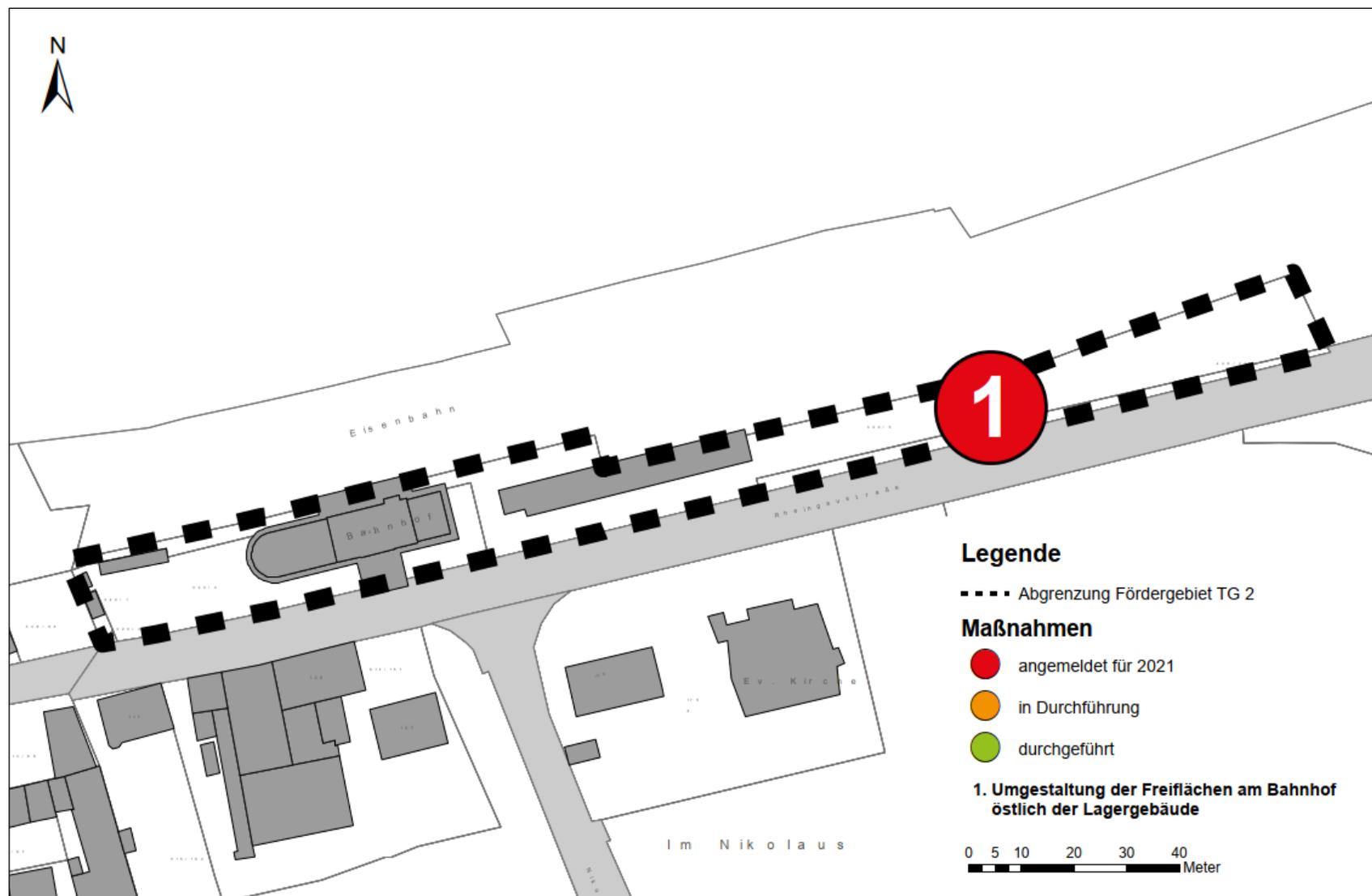
Lebendige Zentren (vorher: Städtebaulicher Denkmalschutz)
Förderantrag 2021 – Übersichtskarte

TG 1: Altstadt Oestrich und Rheinanlagen



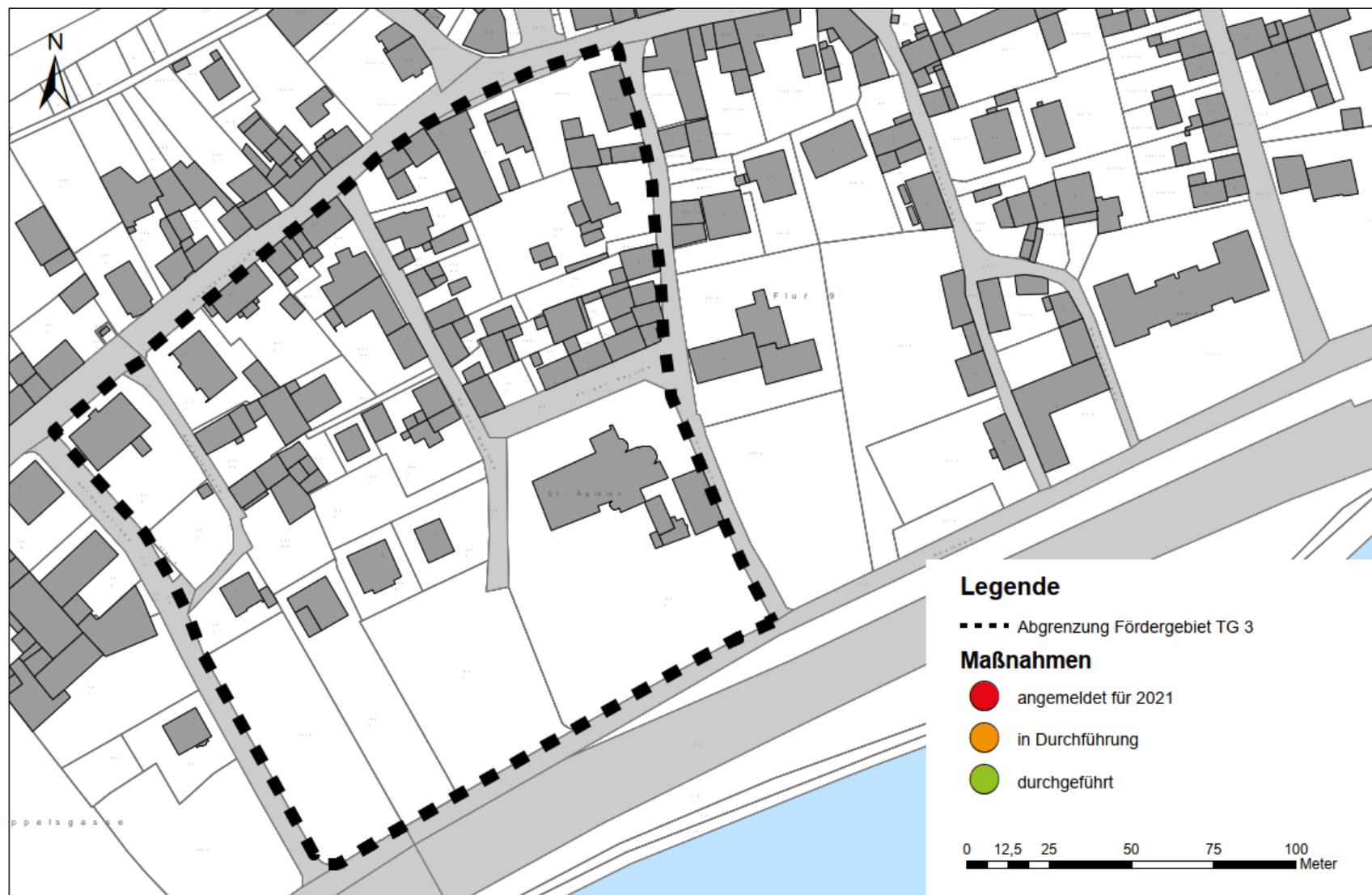
Lebendige Zentren (vorher: Städtebaulicher Denkmalschutz)
Förderantrag 2021 – Übersichtskarte

TG 2: Bahnhof Mittelheim



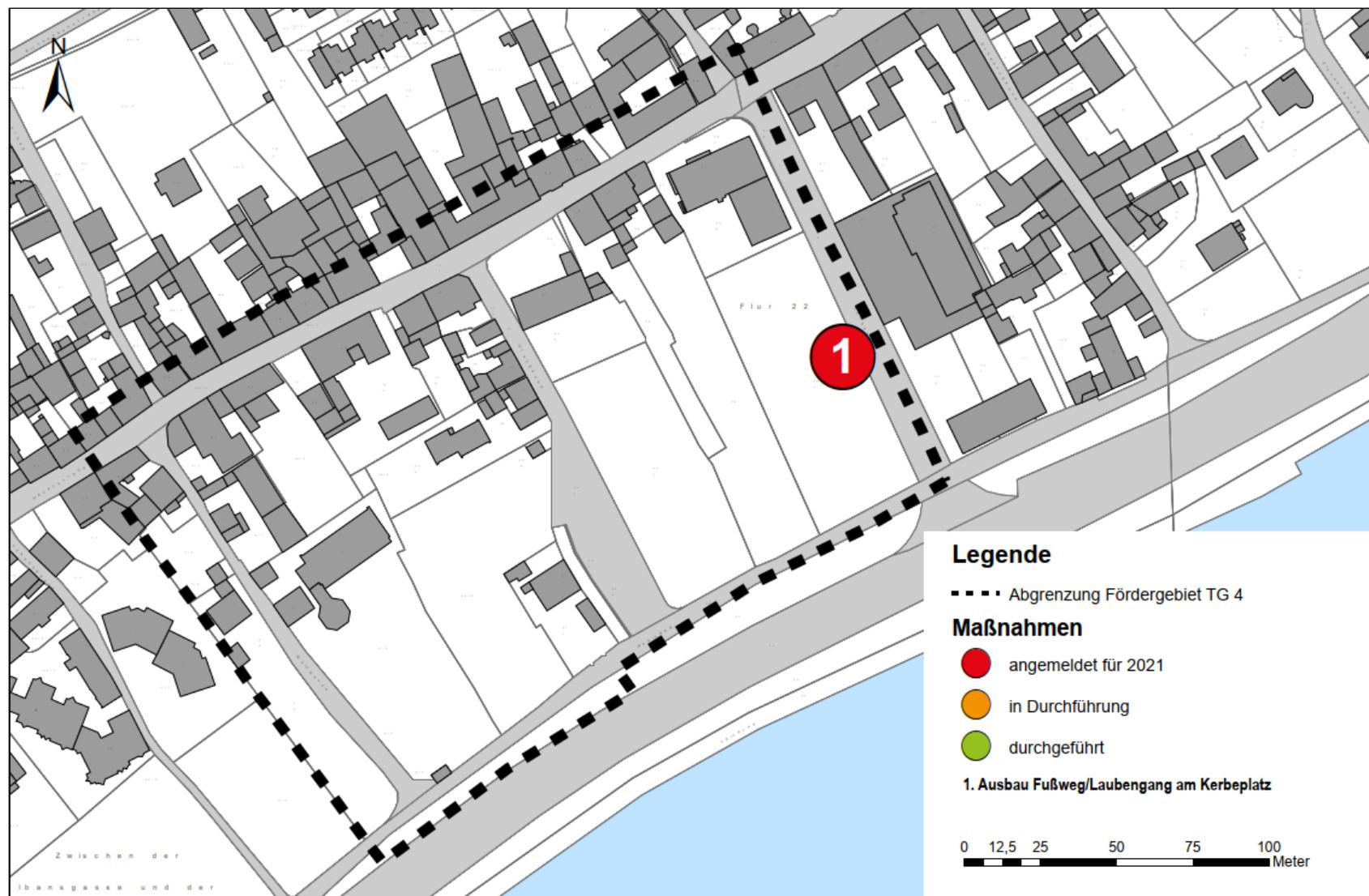
Lebendige Zentren (vorher: Städtebaulicher Denkmalschutz)
Förderantrag 2021 – Übersichtskarte

TG 3: Umfeld Basilika



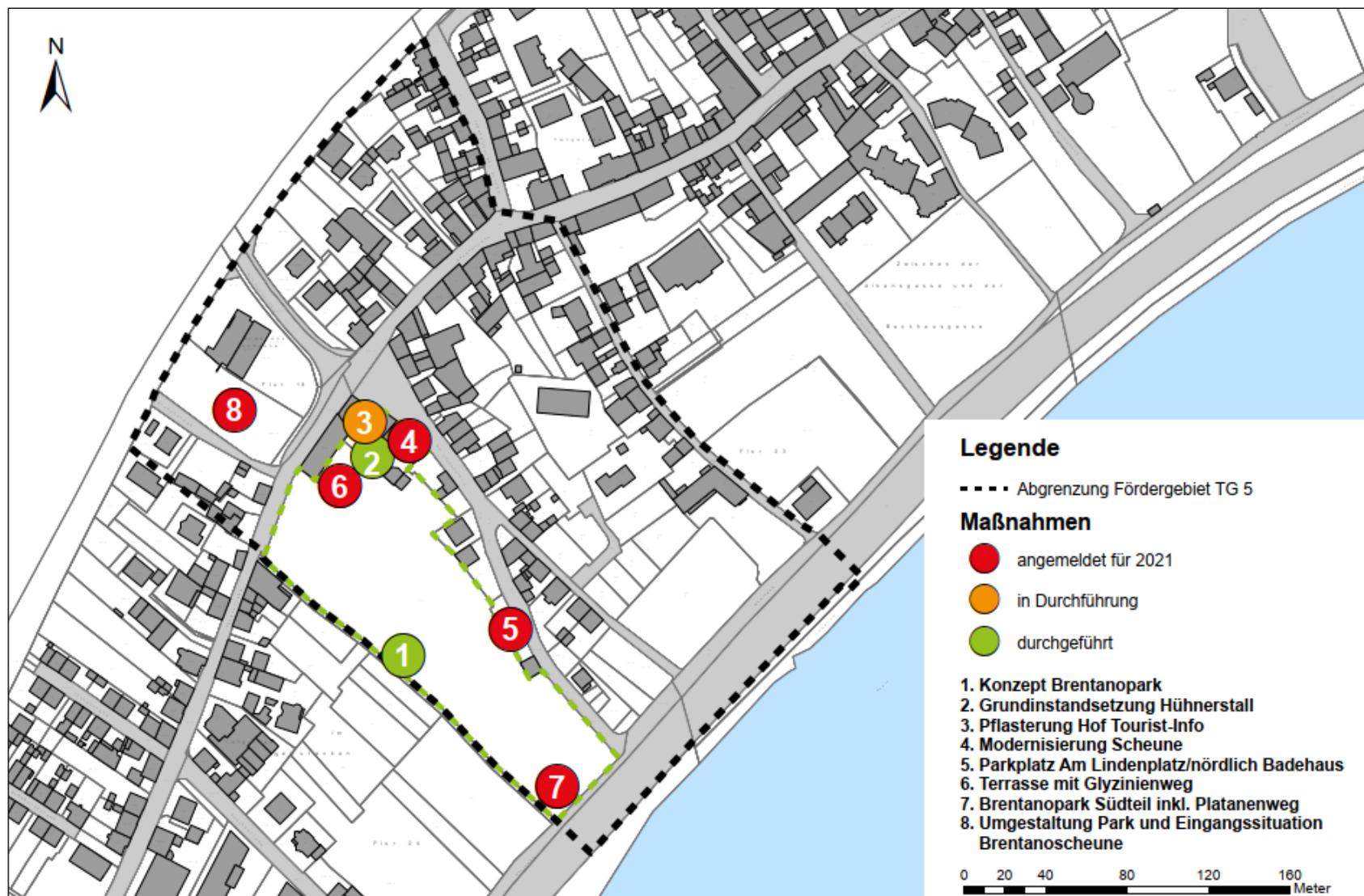
Lebendige Zentren (vorher: Städtebaulicher Denkmalschutz)
Förderantrag 2021 – Übersichtskarte

TG 4: Umfeld Graues Haus



Lebendige Zentren (vorher: Städtebaulicher Denkmalschutz)
Förderantrag 2021 – Übersichtskarte

TG 5: Brentanohaus, Brentanopark und Brentanoscheune



KOSTEN- UND FINANZIERÜBERSICHT STÄDTEBAULICHER DENKMALSCHUTZ/LEBENDIGE ZENTREN - OESTRICH-WINKEL

Bemerkung

BEWILLIGUNGEN inkl. kom. EAT	Jahresscheibe								
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
2017	- €	15.625,00 €	15.625,00 €	- €	18.750,00 €				
2018		31.989,76 €	143.953,93 €	175.943,70 €	143.953,93 €	91.170,83 €			
2019			32.331,07 €	177.820,89 €	210.151,96 €	177.820,89 €	101.842,87 €		
2020				106.596,63 €	546.887,07 €	661.208,10 €	553.066,58 €	332.148,93 €	
2021									
Gesamt Bewilligungen	- €	47.614,76 €	191.910,00 €	460.361,22 €	919.742,96 €	930.199,82 €	654.909,45 €	332.148,93 €	
Gesamt Bewilligungen + Saldo Vorjahr		47.614,76 €	192.524,76 €	634.485,44 €	1.309.034,90 €	1.840.734,72 €	455.144,17 €	379.206,90 €	
PROJEKTE	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
ISEK		47.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	abgeschlossen
Konzept Brentanopark				19.256,00 €	- €	- €	- €	- €	abgeschlossen
Konzept Weinprobierstand						15.000,00 €			
Kompetenzzentrum Hessen Agentur				13.293,56 €	13.500,00 €	13.500,00 €	13.500,00 €	13.500,00 €	wird fällig mit Bescheid 2021
Management			17.210,54 €	60.013,95 €	50.000,00 €	60.000,00 €	65.000,00 €	65.000,00 €	in 2021 bisher 16.506,68 € bezahlt
Öffentlichkeitsarbeit					- €				
Grunderwerb Friedensplatz 1					135.000,00 €				
Grunderwerb Bahngelände Mittelheim								102.000,00 €	Summe muss zum ggb. Zeitpunkt gutachterlich ermittelt werden
Molsberger Parkplatz						540.000,00 €			
Umgestaltung Bahnhofsumfeld								1.200.000,00 €	frühestens 2024 evtl (tlw) Übertrag in 2025ff
Ausbau Friedensplatz 1 (640 TEUR über HIF)					- €	- €			
Parkplatz Badehaus						84.000,00 €			
Laubengang am Kerbeplatz						100.000,00 €			
Platzgestaltung Scharfes Eck			1.190,00 €	14.818,79 €	30.000,00 €	430.000,00 €			
Brentanopark - Pflasterung Hof					135.000,00 €				in 2021 57.350,93 € bezahlt, baulich abgeschlossen
Sanierung Bruchsteinmauer Brentanopark								615.000,00 €	
Umgestaltung Umfeld Basilika					30.000,00 €	30.000,00 €			Summe wird evtl. angepasst/erhöht
Umgestaltung Friedensplatz								400.000,00 €	
Weg Badehaus						65.000,00 €			
Terrasse mit Glyzinienweg						383.000,00 €			
Brentanopark Südteil inkl. Platanenweg							368.000,00 €		
Umgestaltung Park und Eingangssituation Brentanoscheune							420.000,00 €		
Instandsetzung Hühnerstall				137.811,20 €	5.000,00 €	- €	- €	- €	baulich abgeschlossen
Instandsetzung Remise						6.000,00 €			
Modernisierung Scheune							300.000,00 €		
Gesindehaus						109.000,00 €			
Sicherung Scheune						205.000,00 €			
Gesamt Kosten	- €	47.000,00 €	18.400,54 €	245.193,50 €	398.500,00 €	2.040.500,00 €	1.166.500,00 €	2.395.500,00 €	
SALDO	- €	614,76 €	174.124,22 €	389.291,94 €	910.534,90 €	199.765,28 €	711.355,83 €	2.774.706,90 €	



PROJEKTSTADT

EINE MARKE DER UNTERNEHMENSGRUPPE
NASSAUISCHE HEIMSTÄTTE | WOHNSTADT



Oestrich-Winkel

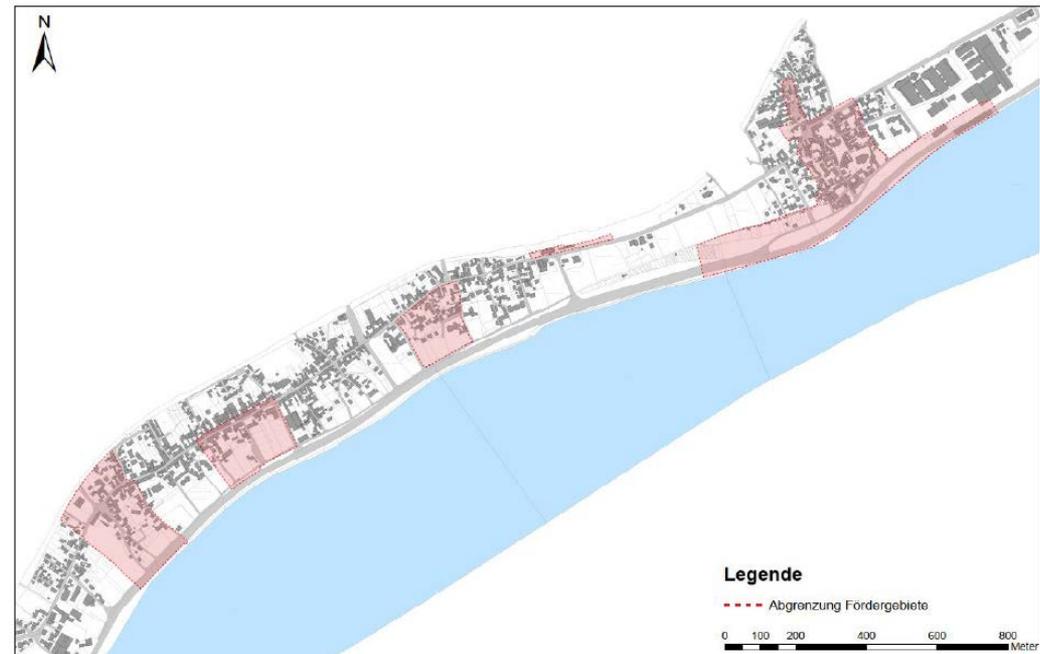
Förderprogramm Lebendige Zentren: Grundlagen zum Förderprogramm und Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi)

UPB, Oestrich-Winkel, 31.08.2021

I. Informationen zum Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz / Lebendige Zentren“

1. Welche Ziele hat die Städtebauförderung?

- Beseitigung städtebaulicher, funktionaler und sozialer Mängel, Missstände und Funktionsverluste im Fördergebiet
- In Oestrich-Winkel gibt es im Programm Städtebaulicher Denkmalschutz / Lebendige Zentren fünf Teilgebiete





I. Informationen zum Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz / Lebendige Zentren“

2. Welche Maßnahmen sind förderfähig?

Grundsätzlich sind nur unrentierliche Planungs- und Maßnahmenkosten förderfähig!

- Voruntersuchungen und Konzepte
- Steuerung der Maßnahme
- Öffentlichkeitsarbeit
- Grunderwerb
- Ordnungsmaßnahmen
- Verbesserung der verkehrlichen Erschließung
- Herstellung und Gestaltung von Freiflächen
- Neubau von Gebäuden
- Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden
- Zwischennutzung
- Biodiversität an Bauwerken



I. Informationen zum Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz / Lebendige Zentren“

3. Wer entscheidet über die Durchführung der Maßnahmen?

Die Stadt entscheidet, welche Maßnahmen durchgeführt werden.

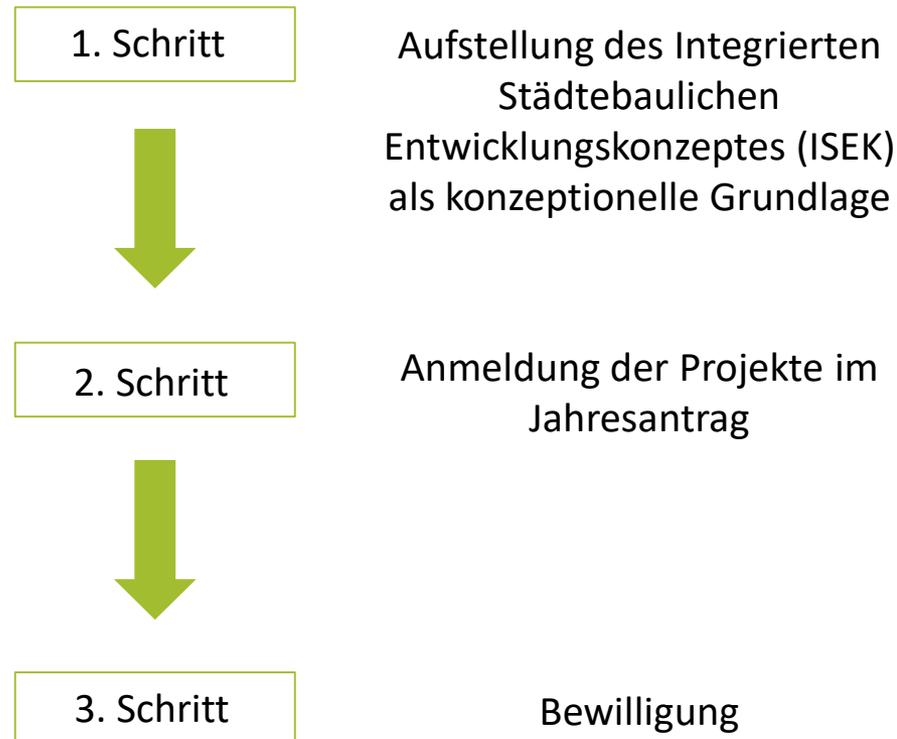
Aber: Die Förderung muss der Höhe nach zur Verfügung stehen!

Und: Begonnene Maßnahmen müssen abgeschlossen werden!



I. Informationen zum Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz / Lebendige Zentren“

4. Wie werden die förderfähigen Maßnahmen bewilligt?





I. Informationen zum Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz / Lebendige Zentren“

5. Wie hoch ist die Förderquote und wie hoch ist die Gesamtförderung?

Die Förderquote beträgt rund 2/3 der förderfähigen Kosten!

Die Mittelbereitstellung für die Städtebauförderung wird jährlich zwischen Bund und Land verhandelt. Die Länder entscheiden dann in eigenem Ermessen, welche Kommunen in welcher Höhe gefördert werden. Daher ist die Höhe der Gesamtförderung nicht bekannt!

Da die Summe der Bewilligung in der Regel niedriger ausfällt als die beantragte Summe, entscheidet die Stadt in eigenem Ermessen, welche der bewilligten Projekte sie durchführen will.



I. Informationen zum Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz / Lebendige Zentren“

6. Wie ist das Förderprozedere?

Die Förderung erfolgt in der Regel über 10 Jahre!

Die jährliche Antragstellung erfolgt im Frühjahr (Februar/März)

Die jährliche Bewilligung erfolgt zum Ende des Jahres (November/Dezember)



I. Informationen zum Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz / Lebendige Zentren“

6. Wie ist das Förderprozedere?

Die Förderung erfolgt in der Regel über 10 Jahre!

Die jährliche Antragstellung erfolgt im Frühjahr (Februar/März)

Die jährliche Bewilligung erfolgt zum Ende des Jahres (November/Dezember)

I. Informationen zum Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz / Lebendige Zentren“

7. In welchem Zeitraum stehen die Fördermittel zur Verfügung?

Die Bescheidsumme wird jeweils nach Jahresscheiben (in der Regel 5 Jahresscheiben) zur Verfügung gestellt

- Beispiel →

Bescheid 2020, Summe inkl. kom. Eigenanteil: 2200 TEUR

Bescheid 2020	Höhe in TEUR	Bereitstellung	Zu verausgaben bis: Jahr der Bereitstellung + 2 Jahre
Jahresscheibe 2020	107	2020	2022
Jahresscheibe 2021	547	2021	2023
Jahresscheibe 2022	661	2022	2024
Jahresscheibe 2023	553	2023	2025
Jahresscheibe 2024	332	2024	2026



I. Informationen zum Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz / Lebendige Zentren“

8. In welchem Zeitraum müssen die Maßnahmen umgesetzt werden?

Der Umsetzungszeitraum für einzelne Maßnahmen ist in der Städtebauförderung nicht vorgegeben!

Wichtig: begonnene Maßnahmen müssen abgeschlossen werden!

Zu berücksichtigen: Die Höhe der bereitgestellten Mittel und die Mittelverfallsfristen.



II. Kosten- und Finanzierungsübersicht

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) zeigt auf

- welche Fördermittel inklusive kommunalem Eigenanteil zur Verfügung stehen
- welche Maßnahmen beantragt und bewilligt wurden und
- wann diese durchgeführt werden sollen.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht stellt einen Orientierungsrahmen dar, der für neue Entwicklungen offen sein soll.

BEWILLIGUNGEN inkl. kom. EAT	Jahresscheibe							
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2017	- €	15.625,00 €	15.625,00 €	- €	18.750,00 €			
2018		31.989,76 €	143.953,93 €	175.943,70 €	143.953,93 €	91.170,83 €		
2019			32.331,07 €	177.820,89 €	210.151,96 €	177.820,89 €	101.842,87 €	
2020				106.596,63 €	546.887,07 €	661.208,10 €	553.066,58 €	332.148,93 €
2021								
Gesamt Bewilligungen	- €	47.614,76 €	191.910,00 €	460.361,22 €	919.742,96 €	930.199,82 €	654.909,45 €	332.148,93 €
Gesamt Bewilligungen + Saldo Vorjahr		47.614,76 €	192.524,76 €	634.485,44 €	1.309.034,90 €	1.840.734,72 €	995.144,17 €	160.793,10 €



II. Kosten- und Finanzierungsübersicht

PROJEKTE	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
ISEK		47.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Konzept Brentanopark				19.256,00 €	- €	- €	- €	- €
Konzept Weinprobierstand						15.000,00 €		
Kompetenzzentrum Hessen Agentur				13.293,56 €	13.500,00 €	13.500,00 €	13.500,00 €	13.500,00 €
Management			17.210,54 €	60.013,95 €	50.000,00 €	60.000,00 €	65.000,00 €	65.000,00 €
Öffentlichkeitsarbeit					- €			
Grunderwerb Friedensplatz 1					135.000,00 €			
Grunderwerb Bahngelände Mittelheim								102.000,00 €
Molsberger Parkplatz								540.000,00 €
Umgestaltung Bahnhofsumfeld								1.200.000,00 €
Ausbau Friedensplatz 1 (640 TEUR über HIF)					- €	- €		
Parkplatz Badehaus						84.000,00 €		
Laubengang am Kerbeplatz						100.000,00 €		
Platzgestaltung Scharfes Eck			1.190,00 €	14.818,79 €	30.000,00 €	430.000,00 €		
Brentanopark - Pflasterung Hof					135.000,00 €			
Sanierung Bruchsteinmauer Brentanopark								615.000,00 €
Umgestaltung Umfeld Basilika					30.000,00 €	30.000,00 €		
Umgestaltung Friedensplatz								400.000,00 €
Weg Badehaus						65.000,00 €		
Terrasse mit Glyzinienweg						383.000,00 €		
Brentanopark Südteil inkl. Platanenweg							368.000,00 €	
Umgestaltung Park und Eingangssituation Brentanoscheune							420.000,00 €	
Instandsetzung Hühnerstall				137.811,20 €	5.000,00 €	- €	- €	- €
Instandsetzung Remise						6.000,00 €		
Modernisierung Scheune							300.000,00 €	
Gesindehaus						109.000,00 €		
Sicherung Scheune						205.000,00 €		
Gesamt Kosten	- €	47.000,00 €	18.400,54 €	245.193,50 €	398.500,00 €	1.500.500,00 €	1.166.500,00 €	2.935.500,00 €
SALDO	- €	614,76 €	174.124,22 €	389.291,94 €	910.534,90 €	340.234,72 €	- 171.355,83 €	- 2.774.706,90 €

DANKE

für Ihre Aufmerksamkeit!

KONTAKT

Peter Foißner
Projektleiter Stadtentwicklung

Tel +49 (0) 69 678674 – 1477

Mobil +49 (0) 178/6001381

peter.foissner@nh-projektstadt.de



PROJEKTSTADT

EINE MARKE DER UNTERNEHMENSGRUPPE
NASSAUISCHE HEIMSTÄTTE | WOHNSTADT



Wir sind für Sie da!

Anrede	Titel	Vorname	Name	Funktion
Herr		Kay	Tenge	Bürgermeister
Herr		Björn	Sommer	Erster Stadtrat
Herr		Roland	Laube	Magistrat
Frau		Aylin	Sinß	Stadtverordnetenvorsteherin
Herr		Andreas	Orth	Vertreter der Fraktion CDU
Herr		Carsten	Sinß	Vertreter der Fraktion SPD
Herr		Kurt	Busweiler	Vertreter Fraktion Grüne
Herr		Karl-Heinz	Hamm	Vertreter der Fraktion FDP
Herr		Werner	Fladung	Ortsvorsteher Winkel
Frau		Elisabeth	Uebe	Ortsvorsteherin Mittelheim
Herr		Simon	Weyhofen	Ortsvorsteher Oestrich
Frau		Almut	Hammer	Stadtverordnete
Herr		Erich	Herbst	Magistrat
Herr	Prof. Dr.	Gerd	Weiß	ehem. Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege, sachkundiger Bürger
Herr		Frank	Kirsch	Brentanohaus GmbH
Herr		Alexander	Geipel	1. Vorsitzender Weinbauverein Oestrich
Frau		Michaela	Eser	2. Vorsitzende Weinbauverein Oestrich
Herr		Hermann	Becker	Freundeskreis St. Aegidius
Herr		Otmar	Fey	Freundeskreis St. Aegidius
Frau	Dr.	Verena	Jakobi	Landesamt für Denkmalpflege
Frau		Lisa	Niegel	Bauverwaltung
Herr		Joerg	Waldmann	Bauverwaltung
Herr		Peter	Foißner	NH ProjektStadt
Frau		Jenny	Nußbaum	NH ProjektStadt



Beschlussvorlage

Nr: 2021/163

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bauen
Vorlagenerstellung	Joerg Waldmann

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	23.08.2021
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	31.08.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2021

Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Friedensplatz“ und Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Beschlussvorschlag

1: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Friedensplatz“

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Friedensplatz“ in Oestrich wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB der Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die auf dem als Anlage 1 beigefügten Abgrenzungsplan vom 12. August 2021 schwarz umrandete Fläche.

2: Erlass einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 37a „Friedensplatz“ in Oestrich wird der als Anlage 2 beigefügte Entwurf über die Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die auf dem als Anlage 1 beigefügten Abgrenzungsplan vom 12. August 2021 schwarz umrandete Fläche.

Sachverhalt

Erfordernis der Planaufstellung und Planungsziele

Wie bereits bekannt, steht das Flurstück 28/2 am 15. September 2021 zur Zwangsversteigerung. Da sich das Flurstück innerhalb des historischen Ortskerns von Oestrich und somit in zentraler Lage befindet, ist ein großes Interesse an dem Grundstück zu verzeichnen. Allerdings stehen die Nutzungsabsichten der privaten Interessenten in den überwiegenden Fällen nicht im Einklang mit den Entwicklungsabsichten der Fläche seitens der Stadt Oestrich-Winkel.

Das Flurstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 37 „Friedensplatz“, welcher für das Flurstück überwiegend öffentliche Verkehrsfläche und öffentliche Stellplätze festsetzt, aber auch eine Bebauung innerhalb eines Baufensters zulässt.

Die Festsetzungen stellen auch heute noch den Planungswillen der Stadt, innerörtliche, öffentliche Stellplätze herzustellen, dar. Um dies und somit die planungsrechtliche Intention des bestehenden Bebauungsplanes zu verfestigen und auszuweiten, soll der Bebauungsplan im Bereich der Flurstücke 27/3 und 28/2 dahingehend geändert werden, dass die gesamte Fläche für die Realisierung von Stellplätzen zur Verfügung steht.

Dadurch wird nicht nur auf die bereits bestehende, angespannte Parkraumsituation in der Umgebung reagiert, sondern es werden zukünftige städtebauliche Entwicklungen in der Umgebung berücksichtigt. Durch die sich in Planung befindende Umgestaltung des sogenannten „scharfen Ecks“ werden voraussichtlich im Jahr 2022 öffentliche Stellplätze verloren gehen, die auf der zu beplanenden Fläche ausgeglichen werden sollen. Des Weiteren besteht seit vielen Jahren der städtebauliche Wunsch, den Friedensplatz, welcher überwiegend als Parkraum genutzt wird, zumindest teilweise seiner ursprünglichen Funktion eines Platzes mit Aufenthaltsqualität zurückzuführen. Aufgrund der ohnehin sehr begrenzt zur Verfügung stehenden Stellplatzflächen, ist dieses Vorhaben allerdings nur zu realisieren, wenn ein Ausgleich der wegfallenden Stellplätze an anderer Stelle sichergestellt ist. Die Chance dazu soll ebenfalls mit der Planänderung ergriffen werden.

Der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan sieht 25 öffentliche Stellplätze auf der Fläche vor. Durch die Planänderung wird beabsichtigt ca. 10 weitere Stellplätze auszuweisen. Zudem werden die Größen der Stellplätze an heutige Standardmaße angepasst und es sollen E-Lademöglichkeiten angeboten sowie voraussichtlich auch Fahrradabstellanlagen inkl. Ladevorrichtungen bei der Planung berücksichtigt werden. Zusätzlich soll die Fläche mit mindestens zehn heimischen Laubbäumen bepflanzt werden und eine angemessene Eingrünung erhalten.

Für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung werden Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß BauNVO zukünftig nicht festgesetzt. Es sollen lediglich Verkehrsflächen und Parkplatzflächen sowie Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt werden. Zudem sollen bauliche Anlagen, die zum ordnungsgemäßen Betrieb des Parkplatzes notwendig sind, zulässig sein.

Planungsalternativen

Andere, alternative Flächen für die Errichtung von Stellplätzen im Bereich des historischen Ortskerns sind aufgrund der sehr dichten Bebauung nicht vorhanden.

Lage und Beschreibung des Plangebietes

Der Bereich der Bebauungsplanänderung umfasst die beiden Flurstücke 27/3 und 28/2, Flur 16, Gemarkung Oestrich und weist eine Größe von insgesamt 1096 m² auf.

Das Plangebiet liegt zentral im Stadtteil Oestrich der Gemeinde Oestrich-Winkel und gleicht aktuell einer untergenutzten Brache. Auf dem Flurstück 28/2 befinden sich ein kleines, baufälliges Wohngebäude und ebenfalls baufällige Nebenanlagen in Form von Schuppen. Der überwiegende Teil ist ebenso wie das FlSt. 27/3 dicht bewachsen. Östlich wird das Gebiet von der Straße „Friedensplatz“ begrenzt. Nördlich und südlich schließen dichte Bebauungen an. Der Bereich liegt in unmittelbarer Nähe der Hauptverkehrsstraße „Rheingaustraße“ und wird von dieser über die Straße „Friedensplatz“ erschlossen.

Der bisher rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 37 „Friedensplatz“ wurde nach Satzungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung bekanntgemacht und ist anschließend am 07. August 1997 in Kraft getreten.

Im Flächennutzungsplan 2006 der Stadt Oestrich-Winkel ist der Bereich als gemischte Baufläche dargestellt.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist dem Abgrenzungsplan vom 11. August 2021 zu entnehmen (siehe Anlage 1).

Veränderungssperre

Um die Planungsziele der Stadt Oestrich-Winkel während des Verfahrens der Bebauungsplanänderung zu sichern, soll eine Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre im Sinne des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen werden. Somit ist eine bauliche Veränderung der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches nicht zulässig und entsprechende Bauanträge können auf Grundlage der Veränderungssperre negativ beschieden werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung über die Veränderungssperre ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Abgrenzungsplan und entspricht der vorgesehenen Abgrenzung des Bebauungsplanes. Der Inhalt der Satzung kann dem als Anlage 2 beigefügten Satzungsentwurf entnommen werden.

Weiteres Vorgehen

Da der Planungswille des Ursprungsbebauungsplanes gewahrt bleibt und die Grundzüge der Planung dementsprechend nicht berührt werden, erfolgt die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Der nächste Schritt im Änderungsverfahren ist daher nach einem entsprechenden Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, kann entsprechend § 13 Abs.3 BauGB abgesehen werden.

Artenschutzrechtliche Anforderungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) müssen dennoch berücksichtigt und gutachterlich ermittelt werden. Des Weiteren ist zu prüfen, ob eine schallschutztechnische Untersuchung erfolgen muss. Bis zum nächsten Verfahrensschritt werden die Ergebnisse dazu vorliegen.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 BauGB. Sie ist zunächst für zwei Jahre wirksam.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Einleitung des Bebauungsplanänderungsverfahrens werden aktuell keine finanzielle Mittel benötigt. Im nächsten Haushalt sind Kosten für Planung und Gutachten in Höhe von ca. 10.000 € einzustellen.

Anlagen:

Anlage 1: Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 37a „Friedensplatz“

Anlage 2: Satzung Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 37a „Friedensplatz“

Anlage(n)

1. Friedensplatz Kataster A4quer M1-500.pdf
2. Anlage 2_Satzung Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 37a Friedensplatz_Wm

Oestrich – Winkel, 16.08.2021

Dezernatsleiter



Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan Nr. 37a „Friedensplatz“

Im Stadtteil Oestrich, der Stadt Oestrich-Winkel

(Stand: 12. August 2021)

Rechtsgrundlagen

Aufgrund von § 14 und § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist in Verbindung mit § 5 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37a „Friedensplatz“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 37a „Friedensplatz“. Im Einzelnen umfasst der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre die auf dem als Anlage 1 beigefügten Abgrenzungsplan vom 11. August 2021 schwarz umrandete Fläche.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - Erhebliche oder wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Oestrich-Winkel,

Der Magistrat

Kay Tenge
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung im Wiesbadener Kurier, Rheingau Ausgabe, Nr. 000 vom xxx, xx. Jahrgang, öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel,

Der Magistrat

Kay Tenge
Bürgermeister

Fraktion FDP in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. 2021/111

Fraktionsvorsitz	Marius Schäfer
------------------	----------------

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	12.07.2021
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	31.08.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2021

Antrag FDP: Einrichtung einer Carsharing Station durch einen privaten Betreiber

Antragstext

1. Der Magistrat wird beauftragt, geeignete Flächen für die Einrichtung von Car-Sharing-Plätzen in Oestrich-Winkel (z. B. am Mittelheimer Bahnhof) zu ermitteln.
2. Darüberhinaus sollen Verhandlungen mit privaten Anbietern zur Einrichtung dieser Carsharing-Stationen aufgenommen werden.
3. Des Weiteren ist zu prüfen, ob das Carsharing-Angebot als Gemeinschaftsprojekt mit den Städten Eltville und Geisenheim durchführbar ist.

Begründung

Carsharing liegt voll im Trend und über eine Millionen Menschen in Deutschland nutzen Car-Sharing-Angebote schon. Da ein Carsharing-Auto im Durchschnitt sechs Privatwagen ersetzt, macht das Teilen ökologisch und ökonomisch Sinn: Straßen werden entlastet und Ressourcen und CO2 können eingespart werden. Oestrich-Winkel könnte damit eine Vorbildfunktion im Klimaschutz einnehmen und es Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, auf ein eigenes Auto zu verzichten und trotzdem mobil zu sein.

Auch kann das Carsharing perfekt mit Bus und Bahn kombiniert werden und hier einen Lückenschluss im ÖPNV leisten. Darüberhinaus können die ortsansässigen Unternehmen bei kurzfristigem Mobilitätsbedarf auch von Carsharing profitieren, ohne dauerhaft ein Poolfahrzeug vorhalten zu müssen.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Finanzielle Auswirkungen

Sind zu ermitteln

Oestrich-Winkel, 22.06.2021

Fraktionsvorsitz

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Mitteilungsvorlage

Nr: 2021/148

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Ordnung
Vorlagenerstellung	Gerhard Bönninghaus

Verfahrensgang	Termin
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	31.08.2021

Sachstand Landesprogramm Verkehrsinfrastruktur

Mitteilung

Sämtliche Maßnahmen entlang der Haupt- und Rheingaustraße müssen mit Hessen Mobil und dem Landkreis abgestimmt werden. Daher wurden die zuständigen Behörden seitens des Ordnungsamtes erinnert und um dringende Erledigung gebeten. Des Weiteren hat die Stadt Oestrich-Winkel ein Nahmobilitätscheck beauftragt, der innerhalb des nächsten Jahres durchgeführt wird. Im Zuge dessen können auch ergänzende Maßnahmen neben eines Tempolimits zur Verbesserung der Verkehrssicherheit entlang der genannten Straßen geprüft und anschließend umgesetzt werden.

Oestrich – Winkel, 22.07.2021

Der Bürgermeister



Mitteilungsvorlage

Nr: 2021/146

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Zentrales
Vorlagenerstellung	Uta Bigus

Verfahrensgang	Termin
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	31.08.2021

Sachstand "Plastikfrei"

Mitteilung

Verzicht Einwegplastik

Die meisten Einwegplastikprodukte sind seit dem 03.07.2021 in der EU verboten. Dazu gehören Einweggeschirr und –besteck aus konventionellem Plastik wie auch aus „Bioplastik“, ebenso Trinkhalme, Rührstäbchen und Luftballonstäbe. Auch To-go-Becher und Einweg-Behälter aus Styropor dürfen in der EU nicht mehr produziert und in den Handel gebracht werden.

In alle Mietverträge für die städt. Räume wurde ein Hinweis auf die aktuelle Gesetzeslage aufgenommen. Da die entsprechenden Utensilien aus Plastik im Handel nicht mehr erhältlich sind, erübrigen sich weitere Maßnahmen diesbezüglich.

Grundausrüstung Porzellan und Besteck für städtische Räumlichkeiten

Die Brentanoscheune verfügt über eine solche Grundausrüstung an Porzellan und Besteck, die vom Hausmeister verwaltet wird.

Für alle anderen Räume ist eine Anschaffung nicht sinnvoll, da die Stadtverwaltung über kein Personal für die Verwaltung des Geschirrs und Bestecks verfügt (vor und nach einer Vermietung müssten die Gegenstände gezählt und überprüft und bei Verlust oder Bruch ggf. Schadenersatz-Rechnungen an die Nutzer gestellt werden). Außerdem stehen keine abschließbaren Schränke für die Aufbewahrung zur Verfügung (die Vergangenheit hat gezeigt, dass sogar einfachste Wassergläser gestohlen werden, wenn sie offen zugänglich sind), solche müssten angeschafft werden und vorab Mittel im städt. Haushalt dafür zur Verfügung gestellt werden.

Ein weiteres Argument gegen die Anschaffung von Geschirr und Besteck für den Bürgersaal und das Bürgerhaus Hallgarten sind die Kosten, die dadurch entstehen.

Auch sind die Küchen dieser Räume nicht für die Zubereitung von Speisen vor Ort ausgelegt. Das heißt, die Nutzer beauftragen normalerweise sowieso einen Catering-Service oder bereiten die Speisen an einem anderen Ort zu. Normalerweise liefert der Catering-Service dann auch Geschirr und Besteck mit und holt es in gebrauchtem Zustand wieder ab, so dass gar nicht die Notwendigkeit einer Vorhaltung von Geschirr und Besteck vor Ort besteht.

Auch gibt es ausschließlich 2 Gläser-Spülmaschinen in der Küche des Bürgersaals und keine für Geschirr/Besteck. Nach einer größeren Feier von Hand abzuspülen ist ökologisch nicht sinnvoll. Die Spülmaschine des Caterers verbraucht wesentlich weniger Strom und Wasser als beim „Von-Hand-Spülen“ anfallen würde.

Aufklärungsoffensive / Kampagne in Schulen, Kitas und sozialen Einrichtungen

Pandemiebedingt hat die Stadt Oestrich-Winkel seit März 2020 keine Veranstaltungen durchgeführt, auch keine Ausstellungen.

In den städtischen Kitas und der Grundschule Hallgarten, sowie im MGH wird kein Einweggeschirr oder –besteck aus Plastik verwendet.

Die Stadtjugendpflege wirkt im Rahmen von Angeboten und Aktionen auf den Verzicht auf Einwegplastik hin. Die im Rahmen des Aktionsplans „Kinderfreundliche Kommune“ geplanten Green-Weekend-Weekenden sollen nachhaltige Themen aufgreifen, die über die alltägliche Kinder- und Jugendarbeit hinausgehen, um ausreichend Raum zur Auseinandersetzung und Diskussion zu schaffen. Kinder und Jugendliche sollen auf diese Weise ohne Druck die Möglichkeit erhalten, über gesellschaftlich relevante Themen wie Nachhaltigkeit, Umwelt- und Naturschutz nachzudenken. Schwerpunkt des kommenden Green Weekend wird das Thema Plastik sein.

Oestrich – Winkel, 22.07.2021

Der Bürgermeister



Mitteilungsvorlage

Nr: 2021/147

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bauen
Vorlagenerstellung	Ruth Schreiner

Verfahrensgang	Termin
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	31.08.2021

Sachstand Sanierung Metzgerkapelle

Mitteilung

Anbei der Untersuchungsbericht mit Handlungsempfehlungen von IfS aus dem Jahr 2004. Ein Sanierungskonzept liegt nicht vor.

Eine Konzeptaufstellung ist derzeit unter Beteiligung der Denkmalpflege angedacht, dann sollen sukzessive die notwendigen Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden.

Die Klärung von Fördermitteln konnte zunächst aufgrund mangelnder personeller Ressourcen, dann aufgrund eines Personalwechsels im Bereich der Städtebauförderung erst jetzt in Angriff genommen werden.

Vorläufiger Stand bzgl. Fördermöglichkeiten:

Zur Zeit stehen jährlich ca. 8 Mio. € des Landes Hessen für Zuwendungen zur Erhaltung von Kulturdenkmälern zur Verfügung. Diese Mittel werden durch das Landesamt für Denkmalpflege nach denkmalpflegerischen Priorisierungen vergeben. Die fachliche Entscheidung über eine Förderung erfolgt durch die zuständige Konservatorin in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde. Eine erste Kontaktaufnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde ist erfolgt. Im nächsten Schritt wird die zuständige Konservatorin vom Landesamt für Denkmalpflege kontaktiert. Allerdings hat die Untere Denkmalschutzbehörde bereits mitgeteilt, dass ein Sanierungskonzept für die Beurteilung und die letztendlich Entscheidung über eine Förderung vorliegen muss. Eine generelle Förderquote gibt es nicht. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Bedeutung des Kulturdenkmals sowie der Dringlichkeit des Falls, nach der Zahl der vorliegenden Anträge, der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel und der Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

Parallel dazu werden weitere Fördermöglichkeiten geprüft.

Oestrich – Winkel, 22.07.2021

Der Bürgermeister

Ort. 04.08.2004 bei OT mit Fr. Dr.
Kniffler

INSTITUT FÜR STEINKONSERVIERUNG E.V.

Gemeinsame Einrichtung der staatlichen Denkmalpflege
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen



AKTENVERMERK

Winkel
Östrich-Winkel, OT Östrich
Bartholomäus-Kapelle

Ortstermin am 31.03.2004

Die kleine Kapelle ist aus regional typischen Schiefem und Quarziten als Mauerstein erbaut, architektonische und figürliche Elemente sind aus Sandstein (Main-Sandstein, z.T. typisch gebändert, Abb. 1-4). Im Außenbereich sind noch Putzfragmente erhalten, die auf eine ehemals vollflächige Verputzung schließen lassen.

Innen ist mit wahrscheinlich Trasskalk neu verfugt/verputzt und mit einer Dispersionshaltigen Farbe gestrichen worden (Abb. 5).

An Schädigungen außen sind Aufschuppungen, Absanden und Rissbildung am Sandstein durch Rostsprennung, Salz- und Feuchteintrag bzw. Frosteinwirkung zu erkennen (Abb. 2-3), die Fugen sind z.T. ausgewittert. Bereichsweise wurden Ergänzungsmörtel angetragen. Im Innenbereich sind erhöhte Salzbelastungen an den Bildhauerarbeiten und auch im Wandbereich zu sehen (Abb. 5). Stellenweise sandet der Sandstein stark ab oder aber fehlen bereits einzelne Teile. Eine erhöhte Durchfeuchtung der Wände ist festzustellen, diese lässt sich aus rissigen Vermörtelungen der Dachansätze und randlicher Bebauungen ableiten.

Es wurden **Salzanalysen** von der Pieta und von der Jesusfigur beauftragt.

Als Ergebnis konnten Gips (Ca-Sulfat), Thenardit (Na-Sulfat) und Halit (NaCl) für die Pieta und Gips und evtl. Syngenit (K,Ca-Sulfat) für die Jesusfigur nachgewiesen werden.

Solche Salzanreicherungen ergeben sich aus der Salzstreuung sowie einer allmählichen Umwandlung von Kalkmörtel unter dem Einfluss „Sauren Regens“ zu Gips, Thenardit ist aus Zement haltigen Mörteln abzuleiten.

Zur weiteren Vorgehensweise sollte eine **restauratorische Fachbegleitung** gewährleistet werden, da die Schäden eine gewisse Sensibilität zwingend voraussetzen.

Im Einzelnen können die Sandsteinelemente im Außenbereich (Kreuz etc.) in gewissem Umfang geklebt/hinterfüllt oder leicht abgearbeitet werden, bei größeren Schadensbildern oder aufgrund eines optisches Anspruchs kann auch eine steinmetzmäßige Restaurierung,

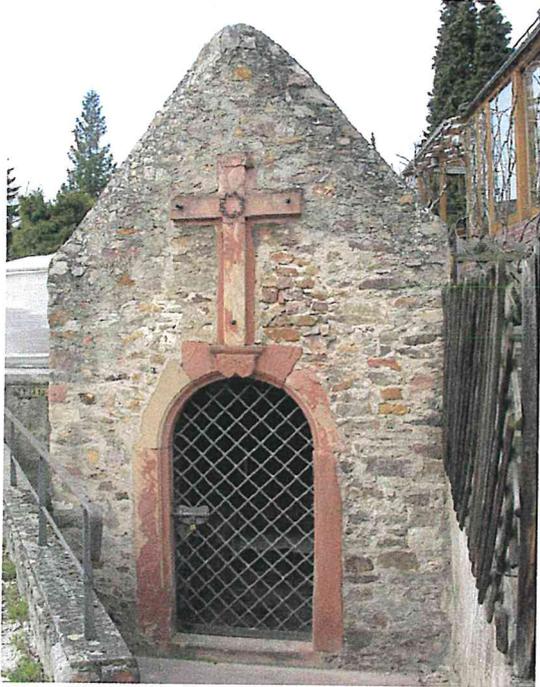


Abb. 1: Übersicht der Kapelle mit Eingangsbereich.



Abb. 3: Kreuz aus Sandstein infolge Rostsprengung und Frosteinwirkung stark gerissen.



Abb. 4: Dachkonstruktion anfällig gegenüber eindringendem Regenwasser (über gerissen Mörtel innerhalb der Seitenteile).

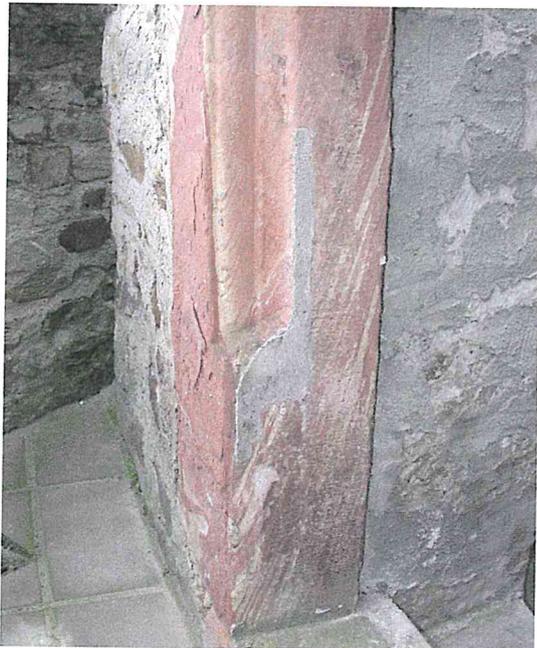


Abb. 2: Zementausbesserungen auf Sandstein, Einsatz von wahrscheinlich Trasskalk im Innenbereich.



Abb. 5: Salzausblühungen als primär optische Beeinträchtigungen führen langfristig zu Stein-schäden.

d.h. Abarbeitung oder (Teil)Austausch stattfinden. Die rostenden Eisen müssen ersetzt werden.

Die Fugen der Außenwände sollten längerfristig erneuert werden, hier sollte ein (natürlich hydraulischer) Kalkmörtel eingesetzt werden, ggf. kann eine Putzschicht (mit Farbfassung) aufgebracht werden, die zudem eine gewisse Puffer- bzw. Schutzschicht für das eigentliche Mauerwerk darstellt.

Als heikel erweisen sich die Dachgiebel, da über Risse im Mörtel schnell eine Durchfeuchtung des Mauerwerkes stattfinden kann, hier ist unbedingt auf intakte Fugen etc. zu achten. Eine gesicherte Abführung von Regenwasser ist zu gewährleisten.

Im Innenbereich müssen die Figuren entsalzt und nachfolgend partiell gefestigt und ggf. restauriert werden.

Der wahrscheinliche Trasskalk für die Innenputzarbeiten ist längerfristig mitsamt der Farbfassung gegen einen Kalkmörtel und darauf folgender Kalkfarbe zu ersetzen, um so eine zügige Austrocknung und ggf. Salzauskristallisation an der Oberfläche gewährleisten zu können. Hinterfeuchtungen mit Folgeschäden können so minimiert werden.

Mainz, 19.05.2004

INSTITUT FÜR STEINKONSERVIERUNG E. V.



Dr. Enno Steindlberger

Diplom-Geologe

Verteiler: über Frau Dr. Kniffler zur weiteren Verteilung



Mitteilungsvorlage

Nr: 2021/149

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bauen
Vorlagenerstellung	Ruth Schreiner

Verfahrensgang	Termin
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	31.08.2021

Sachstand Flächennutzungsplan

Mitteilung

Die Verwaltung schlägt vor bis auf Weiteres den Flächennutzungsplan 2006 nur bei Bedarf im Einzelfall / projektbezogen zu ändern.

Bei einem Bebauungsplan kann das in einem Parallelverfahren geschehen. Vorteile: passgenaue Änderung, weniger Personal- und Kostenaufwand durch ein Parallelverfahren.

Die Beauftragung des aktuellen FNP's im Jahr 2000 hat inkl. eines Schallgutachtens rd. 90.000 € gekostet und eine Bearbeitungszeit von 6 Jahren beansprucht.

Von den Anforderungen heute ist mindestens noch eine Umweltprüfung mit zu beauftragen.

Oestrich – Winkel, 22.07.2021

Der Bürgermeister

Stadt Oestrich-Winkel
im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Mitteilungsvorlage

Nr: 2021/150

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bauen
Vorlagenerstellung	Ruth Schreiner

Verfahrensgang	Termin
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	31.08.2021

Sachstand Solarsatzung

Mitteilung

Anbei die Stellungnahme des HSGB bzgl. Festlegung von PV-Anlagen im Bebauungsplan

Oestrich – Winkel, 22.07.2021

Der Bürgermeister

Von: [Gorn, Olga](#)
An: [Schreiner, Ruth](#)
Betreff: WG: Bauleitplanung; hier: Festlegung von PV-Anlagen im Bebauungsplan
Datum: Mittwoch, 9. Dezember 2020 09:28:50

Von: Gorn, Olga
Gesendet: Mittwoch, 7. Oktober 2020 09:19
An:
Betreff: Bauleitplanung; hier: Festlegung von PV-Anlagen im Bebauungsplan

Sehr geehrte,

bezugnehmend auf Ihre o. g. Anfrage teilen wir nach rechtlicher Prüfung Folgendes mit:

In der Bauleitplanung ist es grundsätzlich zulässig, aus den allgemeinen Klimaschutz zielende Regelungen zu treffen. Dies wurde durch die Aufnahme des „Allgemeinen Klimaschutzes“ und der Energieeffizienz in die Zielordnung des § 1a Abs. 5 BauGB verdeutlicht: *„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“*. Die Gemeinden haben demnach grundsätzlich die Befugnis erhalten, klimaschutzbezogene Regelungen zu treffen.

Welche Festsetzungen dabei zulässig sind, regelt § 9 BauGB. Festsetzungen zum Klimaschutz können dabei innerhalb der Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 Abs. 1 Nr. 12 und § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB ergehen.

Durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB können die Kommunen festlegen, dass im Plangebiet Versorgungsflächen für Erneuerbare-Energie-Anlagen zur Verfügung stehen. Dies kann auf verschiedene Art und Weise erfolgen, zum Beispiel durch Ausweisung von Flächen für Anlagen nach Kraft-Wärme-Kopplung, Geothermie, Solarparks oder Windkraftanlagen. „Versorgungsflächen“ im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB dienen dabei der Aufnahme von Anlagen für die Versorgung der Bevölkerung mit Strom, Wasser, Gas, Fernwärme und Telekommunikationsdienstleistungen. Die Einspeisung der überschüssigen Energie in das öffentliche Netz ist dabei nicht möglich.

Eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB begründet jedoch keinen Anschluss- und Benutzungszwang. § 19 Abs. 1 Nr. 12 BauGB dient nur der Standortsicherung, eine Verpflichtung der Bevölkerung zum Bezug von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energie ergibt sich dadurch nicht. Ein solcher Anschluss- und Benutzungszwang muss durch eine kommunale Satzung (sog. Fernwärmesatzung) geregelt werden.

Für eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB muss ein Energienutzungsplan erstellt werden und aus diesem wird sodann ein Energieversorgungskonzept erarbeitet.

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB legen fest, dass bei der Errichtung von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen bauliche oder sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien getroffen werden müssen. Damit kann eine Gemeinde festsetzen, dass bei der Errichtung **neuer** Gebäude Maßnahmen erfolgen müssen, die den Einsatz erneuerbarer Energien ermöglichen. Zu beachten ist jedoch, dass eine solche Festsetzung für Bestandsgebäude **keine** Anwendung findet.

Eine Verpflichtung zur Installation bestimmter Anlagen zur Energieerzeugung kann demnach nur gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB festgesetzt werden.

Die Festsetzungen setzen – wie alle Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB – das Vorliegen städtebaulicher Gründe voraus. Der bloße Hinweis auf den Klima- und Umweltschutz reicht hierfür nicht aus. Ferner muss bei einer Verpflichtung zur Installation bestimmter Anlagen zur Energieerzeugung eine Abwägung mit der grundrechtlich geschützten Eigentumsgarantie erfolgen. Hierfür muss eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt werden. Eine allgemeine Vorgabe für alle Grundstückseigentümer innerhalb des Plangebietes würde erschient hierdurch rechtlich schwierig zu begründen. Es müsste jeweils einzelfallbezogen entschieden werden, wie die Anlagen für die einzelne bauliche Anlage auszusehen hat. Gegebenenfalls kann es bei manchen baulichen Anlagen zu einer Abwägung zulasten der Solaranlagen kommen und dann müsste von der Festsetzung eine Ausnahme erteilt werden.

Ob man diese notwendige Prüfung – Interessenabwägung – mittels eines Energiekonzeptes vornimmt oder durch andere Instrumente tätigt, ist der Gemeinde überlassen. Es muss jedoch eine umfassende Interessenabwägung erfolgen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ass. iur. Gorn

Abteilung 2.2: Umwelt-, Planungs-, Bau-, Straßen- und Energierecht

Olga Gorn



Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim
Tel.: 06108/6001-49
Fax: 06108/6001-57
E-Mail: o.gorn@hsgb.de
Internet: <http://www.hsgb.de>

Diese E-Mail Adresse bitte nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung verwenden.

Allgemeine Anfragen bitte nur an die zentrale Adresse des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

hsgb@hsgb.de

richten.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung durch den HSGB nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des HSGB <https://www.hsgb.de>. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Fraktion CDU in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. 2021/155

Fraktionsvorsitz	Pavlos Stavridis
------------------	------------------

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	31.08.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2021

Antrag CDU: Starkregen-Schäden vorbeugen

Antragstext

Der Magistrat wird beauftragt,

1. eine Auswertung der hessischen Starkregen-Hinweiskarte für das Oestrich-Winkeler Stadtgebiet vorzunehmen;
2. die Erstellung von Fließpfadkarten für Oestrich-Winkel beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) in Auftrag zu geben;
3. zu prüfen, ob darüber hinaus die Erstellung einer ingenieurhydrologischen Starkregen-Risikoanalyse sinnvoll ist;
4. auf der Basis dieser Informationen nach entsprechender Beratung durch das HLNUG einen Katalog mit den erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Starkregen-Schäden zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bei der Umsetzung der Vorhaben Ziffer 3 und 4 ist nach Möglichkeit die Landesförderung nach der hessischen Klimarichtlinie in Anspruch zu nehmen.

Begründung

Auch in unserer Region ist aufgrund des Klimawandels verstärkt mit Extremwetterereignissen, insbesondere Starkregen, zu rechnen. Um Schäden an Menschen, Sachen und Natur durch solche Ereignisse zu verhindern, muss Vorsorge getroffen werden. Es gilt, die Risikolage zu analysieren, geeignete Schutzmaßnahmen zu definieren und präventiv umzusetzen.

Das Land bietet mit dem Programm „KLIMPRAX“ den Kommunen Unterstützung an. Es hat eine hessenweite Starkregen-Hinweiskarte erarbeitet, die die Verteilung des Starkregenrisikos und damit gefährdete Gebiete ausweist. Sie ermöglicht eine erste Gefährdungseinschätzung und steht kostenfrei zur Verfügung. Sie soll für das Oestrich-Winkeler Stadtgebiet ausgewertet werden.

Das Fachzentrum Klimawandel am Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie bietet Beratung, wie sich Kommunen vor Überflutung schützen können. Es erstellt individuelle, kommunale Fließpfadkarten, mit denen die Wege aufgezeigt werden können, die das Wasser bei Starkregen nehmen kann. Hierfür fällt eine Schutzgebühr von 10 Euro je Quadratkilometer an. Es sollen beide Serviceleistungen genutzt werden, um Informationen und Daten über die Risikolage im Oestrich-Winkeler Stadtgebiet zu

erhalten, die Situation einschätzen und gezielt handeln zu können. Weitergehende, detaillierte Informationen könnte ggf. eine ingenieurhydrologische Starkregen-Gefahrenkarte bieten.

Auf der Grundlage des Informations- und Datenmaterials soll anschließend mit fachkundiger Unterstützung des HLNUG der Katalog der erforderlichen Klimaanpassungsmaßnahmen erstellt werden, mit deren Hilfe bei Starkregen Überschwemmungen vermieden bzw. gemindert werden können. Die Umsetzung der Vorhaben sollte zügig erfolgen. Zur Finanzierung sollte die Landesförderung nach der Klimaschutzrichtlinie genutzt werden, bei der bis einschließlich 2022 eine 100-Prozent-Förderung möglich ist.

Oestrich-Winkel, 29.07.2021

Fraktionsvorsitz

Fraktion B90/GRÜNE in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. 2021/157

Fraktionsvorsitz	Ingrid Reichbauer
------------------	-------------------

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	31.08.2021
Haupt- und Finanzausschuss	02.09.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2021

Antrag B90/GRÜNE: Gefährdungsanalyse und Katastrophenschutzkonzept

Antragstext

UPB-Version (mit Integration der Anträge 2021/155 und 2021/168)

1. Die Stadtverordnetenversammlung sieht Handlungsbedarf, unsere Stadt auf mögliche Katastrophen infolge zunehmender Gefährdungen durch extreme Wetterereignisse bestmöglich vorzubereiten.
 2. Demzufolge wird der Magistrat beauftragt:
 - a) eine Gefährdungsanalyse für mögliche Ereignisse wie Trockenheit, große Hitze, Starkregen und Hochwasser zu erstellen. Dazu sollen:
 1. relevante Schriften von Bund und Land, die ISO-Norm 14091 zur Anpassung an die Klimaänderungen sowie weitere Grundlagen herangezogen werden;
 2. eine Auswertung der hessischen Starkregen-Hinweiskarte für das Oestrich-Winkeler Stadtgebiet vorgenommen werden;
 3. die Erstellung von Fließpfadkarten für Oestrich-Winkel beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) in Auftrag gegeben werden;
 4. geprüft werden, ob darüber hinaus die Erstellung einer ingenieurhydrologischen Starkregen-Risikoanalyse sinnvoll ist;
 5. auf der Basis dieser Informationen nach entsprechender Beratung durch das HLNUG einen Katalog mit den erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Starkregen-Schäden zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen;
 6. die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit und den Beteiligten Verbänden und Institutionen vorgestellt werden.
- Bei der Umsetzung der Vorhaben Ziffer 4 und 5 ist nach Möglichkeit die Landesförderung nach der hessischen Klimarichtlinie in Anspruch zu nehmen.

- b) auf Basis der Gefährdungsanalyse mögliche präventive Maßnahmen zur Schadensvermeidung zu erarbeiten. Dazu zählen auch langfristige Strategien mit Bedeutung für die Stadtplanung wie beispielsweise Entsiegelung und Begrünung von Flächen oder Anforderungen an Gebäude in Bebauungsplänen. Bereits bestehende Aktivitäten wie zur Trinkwasserknappheit sind zu integrieren.
 - c) auf Basis der Gefährdungsanalyse ein Katastrophenschutzkonzept gemeinsam mit allen relevanten Akteuren und in Abstimmung mit den unserer Stadt übergeordneten verantwortlichen Stellen zu entwickeln, zu erproben und die Bürgerinnen und Bürger darüber zu informieren. Dieses Konzept soll beinhalten das Informationskonzept der Bürgerinnen und Bürger im Katastrophenfall, die Regelung der Verantwortlichkeiten und der Kommunikation in der Katastrophenhilfe, das Anlegen weiterer elementar notwendiger Notfallreserven an Schutz- und Versorgungsprodukten sowie die medizinische und seelsorgerische Betreuung Geschädigter.
 - d) für diese Aufgaben Fördermittel für Programme zur Klimaanpassung zu beantragen sowie den Eigenanteil in den kommenden Haushaltsplänen vorzusehen.
 - e) eine Planung dieser Aufgaben zur zeitlicher Umsetzung und ersten Abschätzungen finanzieller Auswirkungen bis Ende 2021 vorzulegen. Benötigte Finanzmittel für 2022 sind in die Haushaltsberatung für das Jahr 2022 einzustellen.
-

Ursprungsantrag

1. Die Stadtverordnetenversammlung sieht Handlungsbedarf, unsere Stadt auf mögliche Katastrophen infolge zunehmender Gefährdungen durch extreme Wetterereignisse bestmöglich vorzubereiten.
2. Demzufolge wird der Magistrat beauftragt:
 - a) eine Gefährdungsanalyse für mögliche Ereignisse wie Trockenheit, große Hitze, Starkregen und Hochwasser zu erstellen. Dazu sollen relevante Schriften von Bund und Land, die ISO-Norm 14091 zur Anpassung an die Klimaänderungen sowie weitere Grundlagen herangezogen werden.
 - b) auf Basis der Gefährdungsanalyse mögliche präventive Maßnahmen zur Schadensvermeidung zu erarbeiten. Dazu zählen auch langfristige Strategien mit Bedeutung für die Stadtplanung wie beispielsweise Entsiegelung und Begrünung von Flächen oder Anforderungen an Gebäude in Bebauungsplänen. Bereits bestehende Aktivitäten wie zur Trinkwasserknappheit sind zu integrieren.
 - c) auf Basis der Gefährdungsanalyse ein Katastrophenschutzkonzept gemeinsam mit allen relevanten Akteuren und in Abstimmung mit den unserer Stadt übergeordneten verantwortlichen Stellen zu entwickeln, zu erproben und die Bürgerinnen und Bürger darüber zu informieren. Dieses Konzept soll beinhalten das Informationskonzept der Bürgerinnen und Bürger im Katastrophenfall, die Regelung der Verantwortlichkeiten und der Kommunikation in der Katastrophenhilfe, das Anlegen weiterer elementar notwendiger Notfallreserven an Schutz- und Versorgungsprodukten sowie die medizinische und seelsorgerische Betreuung Geschädigter.
 - d) für diese Aufgaben Fördermittel für Programme zur Klimaanpassung zu beantragen sowie den Eigenanteil in den kommenden Haushaltsplänen vorzusehen.
 - e) eine Planung dieser Aufgaben zur zeitlichen Umsetzung und ersten Abschätzungen finanzieller Auswirkungen bis Ende 2021 vorzulegen. Benötigte Finanzmittel für 2022 sind in die Haushaltsberatung für das Jahr 2022 einzustellen.

Begründung

Nicht erst die letzten Wochen und die verheerende Hochwasserkatastrophe im Ahrtal und Teilen von Nordrhein-Westfalen haben deutlich gemacht, dass die Folgen des Klimawandels schon lange auch bei uns

angekommen sind. Dies mit dramatischen Folgen für die Menschen, die von den Auswirkungen des Klimawandels in Form von Starkregenereignissen, Hochwasser, Sturm-schäden, Hagel etc. betroffen sind. Wir brauchen aber nicht in andere Regionen zu schauen, auch bei uns in der Region hat es schon Auswirkungen des Klimawandels gegeben. Auch im Rheingau-Kreis-Kreis und in Oestrich-Winkel hat es Anfang August 2017 ein extremes Wetterphänomen gegeben. Die Sturmschäden sind heute noch, vier Jahre später auf der Hallgarter Zange deutlich zu sehen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat bereits 2017 einen Antrag gestellt eine kommunale Gefährdungsanalyse durchzuführen. Leider damals ohne Erfolg.

Spätestens jetzt dürfte klargeworden sein, dass wir nicht länger warten können geeignete Klimaanpassungsmaßnahmen in die Wege zu leiten. Dies muss systematisch angegangen werden. Zunächst braucht es eine Gefährdungsanalyse, auf deren Grundlage dann ein Katastrophenschutzkonzept zu entwickeln ist. Entsprechende Fördermittel des Bundes und des Landes Hessen sind zu eruieren.

Finanzielle Auswirkungen

Diese sind im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2022 zu beraten.

Oestrich-Winkel, 02.08.2021

Fraktionsvorsitz

Fraktion FDP in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. 2021/168

Fraktionsvorsitz	Marius Schäfer
------------------	----------------

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	31.08.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2021

Antrag FDP: Starkregen-Gefahrenabschätzung in Oestrich-Winkel

Antragstext

Die Stadtverordnetenversammlung möge folgendes beschließen:

1. Es werden über die Stadt beim HLNUG Fließpfadkarten für das gesamte Oestrich-Winkeler Stadtgebiet beauftragt.
2. Die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit und den beteiligten Verbänden und Institutionen vorgestellt.
3. Die Verwaltung soll zusätzlich nach der Erstellung der Fließpfadkarten im Ausschuss UPB im Rahmen einer Vorlage bis zum 31.12.2021 ihre aktuellen Pläne und auch Forderungen an die Politik zum Thema Hochwasser im Ausschuss UPB darlegen.

Begründung

Die Lage in den Hochwassergebieten in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen ist unvorstellbar, durch extreme Starkregenereignisse sind mindestens mehr als 170 Personen verstorben, tausende Existenzen vernichtet und die öffentliche Infrastruktur eines Landkreises faktisch vernichtet. Bis Anfang Juli dieses Jahres haben viele erfahrene Experten ein solches katastrophales Ereignis in Deutschland für unvorstellbar gehalten.

Zur Lagefeststellung und Vorbereitung von strategischen Infrastrukturellen Planungen ist es daher die Absicht, in einem ersten Schritt sogenannte Fließpfadkarten über das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie erstellen zu lassen und die Ergebnisse dann mit allen relevanten Beteiligten der Kommune zu besprechen um Folgerungen für den Hochwasserschutz abzuleiten. Diese Karten kosten pro Quadratkilometer Regen-Einzugsbereich nur etwa 10€ und sind von der Stadt bei dem HLNUG bestellbar. Die Ergebnisse wirken sich laut dem Städtetag nicht auf Versicherungspolice aus, da die Versicherer diese Daten faktisch schon vorliegen haben. Aufgrund der Ergebnisse dieser Karten sollten dann für besonders gefährdete Bereiche dann in einem weiteren Schritt sogenannte KLIMPRAX Starkregenkarten erstellt werden, bei denen dann detailliert neuralgische Punkte untersucht werden.

Finanzielle Auswirkungen

Oestrich-Winkel, 19.08.2021

Fraktionsvorsitz

Fraktion B90/GRÜNE in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. 2021/169

Fraktionsvorsitz	Ingrid Reichbauer
------------------	-------------------

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	31.08.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2021

Antrag B90/GRÜNE: Prüfung der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes für die Oestrich-Winkler Gemarkung

Antragstext

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob Oestrich-Winkel wieder ein Landschaftsschutzgebiet für die komplette Oestrich-Winkler Gemarkung ausweisen kann, das bis an die Baugrenzen heran reicht, um auf diese Weise dem massiven Verbrauch an Landschaft für Bauprojekte vorzubeugen.

Nach erfolgreicher positiver Prüfung soll die Einleitung des Landschaftsschutzgebietes direkt umgesetzt werden.

Begründung

Es gab in der Vergangenheit ein Landschaftsschutzgebiet Rhein-Taunus, das vor Jahren allerdings aufgehoben wurde. In den letzten Jahren wurden immer wieder Forderungen nach einem Landschaftsschutzgebiet Rheingau gestellt, doch bisher hat sich wenig getan.

Was regelt das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) § 26 Landschaftsschutzgebiete?

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der unter 1 genannte Schutzpunkt der Lebensraums für bestimmte Tiere und Pflanzen ist rheingauweit schon jetzt negativ tangiert durch die zunehmende Ausweisung von Baugebieten aber auch Aussiedlungen in den Weinbergen. Das existierende Hallgarter Beispiel mit heller Beleuchtung und breiter Bebauung in schönster Weinberglage zerstört natürliche Lebensräume und beeinträchtigt das Landschaftsbild sehr negativ.

Besonders Punkt 2 gilt daher für uns in Oestrich-Winkel, die als größte Weinbaugemeinde Hessens darauf bedacht sein sollte, ihr einzigartiges Landschaftsbild zu erhalten.

Flächenverbrauch ist ein großes Umweltproblem, das neben Flora und Fauna auch den Wasserhaushalt sehr negativ beeinträchtigt sowie zu Temperaturanstieg innerhalb der Siedlungen führt.

Es gibt derzeit 129 Landschaftsschutzgebiete in Hessen. Oestrich-Winkel könnte wie Wiesbaden oder auch Ingelheim rund um die Stadt ein Landschaftsschutzgebiet ausweisen, was der Verwaltung landschaftsverträgliche Einflussmöglichkeiten beim Ausweisen von Bebauungsplänen aber auch bei der Gestaltung von Aussiedlungen gibt und es ist eine zusätzliche Rechtsnorm, die es im Abwägungsprozess zu berücksichtigen gilt. Der massive Landschaftsschwund im Rheingau und Oestrich-Winkel sollte uns jetzt zum Handeln zwingen, und wenn es rheingauweit keine Lösung gibt, sollten wir in Oestrich-Winkel wenigstens vorankommen und unsere Landschaft sowie das Landschaftsbild schonen und erhalten.

Finanzielle Auswirkungen

Prüfauftrag, bei Umsetzung entstehende Kosten sind durch die Verwaltung für 2022 einzuplanen.

Oestrich-Winkel, 19.08.2021

Fraktionsvorsitz

Fraktion B90/GRÜNE in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. 2021/170

Fraktionsvorsitz	Ingrid Reichbauer
------------------	-------------------

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	31.08.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2021
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	22.03.2022
Stadtverordnetenversammlung	11.07.2022

Antrag B90/GRÜNE: Verwendung von abbaubaren Verbisseschutzhüllen im Stadtwald Oestrich-Winkel

Antragstext

Der Magistrat wird gebeten, die bisher eingesetzten Plastikhüllen (Tubex) durch biologisch abbaubare Verbisseschutzhüllen im Stadtwald Oestrich-Winkel baldmöglichst zu ersetzen.

Begründung

Im Rahmen der Wiederbewaldung und natürlichen Verjüngung spielt der Wildschutz eine zentrale Rolle. Die nicht zersetzbaren Plastikhüllen verbleiben z.T. als Bruchstücke und Plastikpartikel im Waldboden und stellen eine langfristige Umweltbelastung dar. Denn die Einsammlung erfolgt nur z.T. und ist personalaufwändig. Oestrich- Winkel besitzt den drittgrößten Stadtwald in Hessen und wir sollten die auf dem Markt vorhandenen und umweltschonenden Alternativen aus Fichtenfurnier sofort nutzen. Förster Christoph Kuska setzt die abbaubaren Schutzhüllen im Forst Wiesbaden-Rambach erfolgreich ein und unterstützt gerne weitere Interessenten.

Finanzielle Auswirkungen

Die verfügbaren Schutzhüllen aus Fichtenfurnier sind preislich konkurrenzfähig, wenn man die entfallenden Entsorgungsarbeiten und -kosten für Kunststoffhüllen berücksichtigt. Denn diese sind als Sondermüll zu entsorgen. Und wenn man auch noch Umweltkosten fairerweise berücksichtigt – ist die Bilanz noch positiver.

Oestrich-Winkel, 19.08.2021

Fraktionsvorsitz

Klaus Bleuel

Von: info@pro-med-consult.de
Gesendet: Freitag, 11. März 2022 12:38
An: Bleuel, Klaus
Betreff: WG: AW: Abbaubarer Verbisschutz
Anlagen: S42_S44_Holzstatt_Plastik.pdf

-----Original-Nachricht-----

Betreff: AW: Abbaubarer Verbisschutz
Datum: 2022-02-28T11:03:40+0100
Von: "LandesbetriebHessenF@forst.hessen.de" <LandesbetriebHessenF@forst.hessen.de>
An: "info@pro-med-consult.de" <info@pro-med-consult.de>
Cc: "Jan.Stetter@forst.hessen.de" <Jan.Stetter@forst.hessen.de>

Sehr geehrter Herr Dr. Möller, lieber Dieter,

schön von Dir zu hören und zu erfahren, dass Du aktiv an der Entwicklung im Wald teilnimmst.

Das Thema „abbaubarer Einzelschutz“ spielt auch im Landesbetrieb HessenForst zunehmend eine Rolle. Wir sind von Haus aus nicht daran interessiert, i. w. S. Energie, zu der ich auch Wuchshüllen zähle, in das Waldökosystem hineinzugeben. Leider gibt es derzeit am Markt nur wenige, langfristig und auf großen Flächen getestete Produkte, die zudem in größerer Stückzahl zur Verfügung stünden. Aus diesem Grund hat sich der Landesbetrieb dazu entschieden, in der Pflanzsaison 2022 / 2023 einen mehrjährigen Versuch mit insgesamt vier verschiedenen, plastikfreien Einzelschutzsystemen zu starten. Wir werden nach 2-3 Jahren eine Evaluation der Versuchsergebnisse vornehmen und dann voraussichtlich auch in größerer Stückzahl mit PVC freien Wuchshüllen arbeiten.

Die Produkte die getestet werden sollen:

- <https://theforestcleanup.de/> Neuartige Wuchshüllen aus Vulkanfiber bzw. Verbundstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen. Derzeit ein Forschungsprojekt ohne offene Marktverfügbarkeit.
- <https://www.waldwunder.com/> Verbisschutz aus Holz.
- <https://www.eschlbeck-engineering-consulting.de/startseite.html> Die Firma Eschlbeck stellt Wuchshüllen aus Holz furnier und Baumwolle her.
- <https://shop.brennerforst.de/de/namenlos.html> Das Produkt VEFE ist ebenfalls ein klassischer Verbiss- und Fegeschutz aus Fichtenholz.

Ich habe im Anhang noch einen Artikel aus der AFZ 19/2021 angehängt, der sich mit der Thematik eingehender befasst und auch zu einigen der genannten Produkte Bezug nimmt.

Herrn Stetter, dem Leiter des FA Rüdesheim, gebe ich diese Nachricht cc. Er steht genauso wie ich ggf. für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß aus KS

Michael Gerst

HessenForst

Leiter

Telefon: +49(0)561/3167-100

Fax: +49(0)561/3167-200

Sitz: Henschelplatz 1; Haus M 11 (Eingang Süd); 34127 Kassel

Postanschrift: HessenForst; Postfach 410559; 34067 Kassel

www.hessen-forst.de

Landesbetrieb nach § 26 der LHO; USt-Id-Nr.: DE220549401; Gerichtsstand Kassel

Von: Dieter Möller <dm-mz@t-online.de>

Gesendet: Donnerstag, 24. Februar 2022 15:43

An: HessenForst Landesbetriebsleitung (FORST) <LandesbetriebHessenF@forst.hessen.de>

Betreff: Abbaubarer Verbißschutz

Hallo Michael,

wir haben uns vor einiger Zeit bei der MSO-Besichtigung in HEF getroffen.

Du warst ja auch ein paar Jahre in RÜD tätig.

Bin jetzt als Stadtverordneter für Oestrich-Winkel aktiv - da sind wir auf der Suche nach abbaubarem Verbißschutz.

Unsere Förster in RÜD sind da eher zurückhaltend.

Gibt es in Hessen da weitere Erfahrungen und Lieferanten?

Bisher kenne ich nur Angebote aus BW und Bayern - ein regionales Angebot wäre natürlich vorzuziehen.

Hoffe, dass es privat gut geht.

Bleibt gesund!

Alles Gute und viele Grüße aus dem Rheingau

Dieter

Dr. Dieter Möller PRO-MED-CONSULT
Dipl.-Biologe, Gesundheitsökonom EBS
0173-1779222
Alter Schulhof 5
65375 Oestrich-Winkel

Abbaubarer Verbisschutz des Herstellers Eschlbeck

für Nadelhölzer:



für Laubhölzer:



Telefonnotiz mit Förster Christoph Kuska aus Wiesbaden-Rambach am 23. Feb. 2022:

- beste Erfahrungen mit Verbisschutz Eschlbeck, auch im Vergleich mit anderen Produkten, wie z.B. Waldwunder
- sein Angebot an die Gremien in Oestrich-Winkel: Besichtigung vor Ort im Rambach
- keine Mehrkosten zu konventionellen Plastik-Produkten; weniger Aufwand, u.a. da Einsammeln entfällt
- großflächige Anwendungen laufen bereits -> derzeit Lieferprobleme möglich

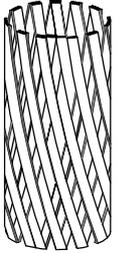
Anlagen: Datenblatt und Preislisten

Klaus Bleuel, 12.03.2022

Die umweltbewusste Schutz - und Wuchshülle

Die innovative und zu 100% nachhaltige Holzwuchshülle

Holzwuchshülle.de



Bestandteile der Holzwuchshülle:

Fichte Schäl furnier 1,8 mm Dicke
Bio-Baumwollvlies
Dispersionskleber mit Härter

Haltbarkeit:
ca. 6-8 Jahre
ca. 3-4 Jahre
ca. 6-8 Jahre

unbehandeltes Fichtenschäl furnier aus PEFC zertifizierten Wäldern

ökologisches Vlies aus Bio-Baumwolle nach GOTS Standard

Dispersionskleber (wasserbasierend) mit Härter

(die Rezeptur des Klebers entspricht den Anforderungen, die sich aus §§ 30 und 31 des deutschen Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) sowie gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 ergeben.)

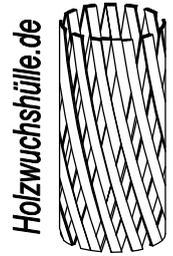
geschlossene Form mit Vlies für Laubhölzer
offene Form ohne Vlies für Nadelhölzer

wird als Matte auf Palette geliefert

Standard Höhe 120 cm, Durchmesser 13 cm



Holzwuchshülle - Preisliste

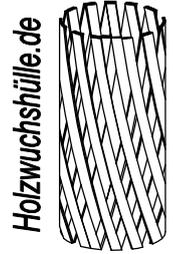


Holzwuchshülle offen für Nadelhölzer: D=13cm

	Hüllenlänge Artikel Nr.:	L1=30cm 1030	L2=60cm 1060	L3=80cm 1080	L4=120cm 1120	L5=L2+L4=180cm 1180
Stückzahl:						
0-50		2,39 - €/Stk	2,99 - €/Stk	3,29 - €/Stk	3,99 - €/Stk	6,98 - €/Stk
51-100		1,99 - €/Stk	2,59 - €/Stk	2,89 - €/Stk	3,59 - €/Stk	6,18 - €/Stk
100-500		1,69 - €/Stk	2,29 - €/Stk	2,59 - €/Stk	3,29 - €/Stk	5,58 - €/Stk
501-1000		1,39 - €/Stk	1,99 - €/Stk	2,29 - €/Stk	2,99 - €/Stk	4,98 - €/Stk
1001-2000		1,09 - €/Stk	1,79 - €/Stk	2,09 - €/Stk	2,79 - €/Stk	4,58 - €/Stk
2001- 4000		0,99 - €/Stk	1,59 - €/Stk	1,89 - €/Stk	2,59 - €/Stk	4,18 - €/Stk
4001 +		0,89 - €/Stk	1,49 - €/Stk	1,79 - €/Stk	2,39 - €/Stk	3,88 - €/Stk

Franz Eschlbeck, Forstwirtschaftlicher Handel, Ostermacher Straße 40, D - 83209 Prien am Chiemsee
 Tel.: +49 (0) 8051 9614166 - Fax: +49 (0) 8051 9643180 - Mobil: +49 (0) 151 54249411 - Email: info@fe-ec.de

Holzwuchshülle - Preisliste



Holzwuchshülle offen für Nadelhölzer: D=27cm

	Hüllenlänge	L4=120cm
	Artikel Nr.:	4120
Stückzahl:		
0-50		4,39 - €/Stk
51-100		4,19 - €/Stk
100-500		3,99 - €/Stk
501-1000		3,79 - €/Stk
1001-2000		3,59 - €/Stk
2001 +		3,39 - €/Stk

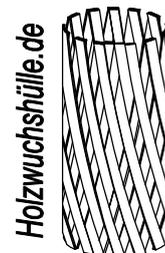


Furnierholzbinder

Baumwollbinder:

	Hüllenlänge	für D=13cm	für D=27cm
	Artikel Nr.:	1013	1027
Stückzahl:			
0-50		0,22 - €/Stk	0,41 - €/Stk
51-100		0,22 - €/Stk	0,39 - €/Stk
100-500		0,18 - €/Stk	0,33 - €/Stk
501-1000		0,16 - €/Stk	0,29 - €/Stk
1001-2000		0,14 - €/Stk	0,25 - €/Stk
3000 +		0,12 - €/Stk	0,21 - €/Stk

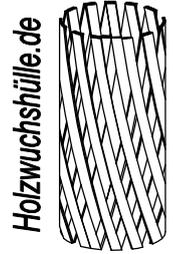
Holzwuchshülle - Preisliste



Holzwuchshülle mit Baumwollvlies für Laubhölzer: D=13cm

	Hüllenlänge L2=60cm Artikel Nr.: 2060	L4=120cm 2120	L5=L2+L4=180cm 2180
Stückzahl:			
0-50	3,19 - €/Stk	4,19 - €/Stk	7,38 - €/Stk
51-100	2,79 - €/Stk	3,99 - €/Stk	6,78 - €/Stk
100-500	2,49 - €/Stk	3,69 - €/Stk	6,18 - €/Stk
501-1000	2,19 - €/Stk	3,39 - €/Stk	5,58 - €/Stk
1001-2000	1,99 - €/Stk	3,19 - €/Stk	5,18 - €/Stk
2001- 4000	1,79 - €/Stk	2,99 - €/Stk	4,78 - €/Stk
4001	1,69 - €/Stk	2,79 - €/Stk	4,48 - €/Stk

Holzwuchshülle - Preisliste



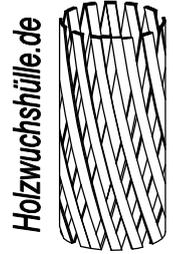
Fegeschutz

Höhe:	90cm
Durchmesser:	5-7cm
Artikel Nr.:	950
Stückzahl:	
0-50	1,25 - €/Stk
51-100	1,15 - €/Stk

Sonnenschutz:

Höhe:	180cm	180cm
Durchmesser:	7-9cm	9-12cm
Artikel Nr.:	1870	1890
	Preise auf Anfrage	

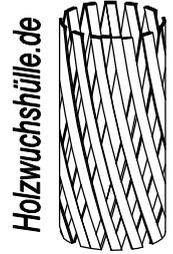
Holzwuchshülle - Preisliste



Holzwuchshülle Matte für Naturverjüngung:

	3 lfm	6 lfm	10 lfm
Höhe:	L4=120cm	L4=120cm	L4=120cm
Artikel Nr.:	3120	6120	10120
Stückzahl:			
0-50	12,99 - €/St	22,99 - €/Stk	41,99 - €/Stk
51-100	11,99 - €/St	21,99 - €/Stk	39,99 - €/Stk

Holzwuchshülle - Preisliste



Zaun aus Holzwachshülle Matte für die Naturverjüngung:



Preise nach lfm auf Anfrage

Preise netto nach Stückzahl + MWST + Frachtkosten

Palette = 500 Stück = ca. 150 kg 29,00 - €/Palette

Gewicht / Holzwachshülle = ca. 300 g

Franz Eschlbeck, Forstwirtschaftlicher Handel, Ostermacher Straße 40, D - 83209 Prien am Chiemsee
Tel.: +49 (0) 8051 9614166 - Fax: +49 (0) 8051 9643180 - Mobil: +49 (0) 151 54249411 - Email: info@fe-ec.de



Holz statt Plastik

Wuchs- und Schutzhüllen für Forstpflanzen bestehen bis heute überwiegend aus Kunststoff. Der Forstbetrieb muss sie daher trotz eines hohen Arbeits- und Kostenaufwands entsorgen. Neue, innovative Produkte aus Holz versprechen für die Zukunft einen kostengünstigeren und nachhaltigeren Schutz der jungen Bäume.

TEXT: MARCO REETZ

Das Forstliche Bildungszentrum (FBZ) Rheinland-Pfalz in Hachenburg hat vor neun Jahren damit begonnen, Versuchsflächen mit Wuchs- und Schutzhüllen anzulegen. Ziel war es, Arbeitsbestverfahren sowie Ergonomie, Nutzen und Risiken der unterschiedlichen Produkte zu dokumentieren. Untersucht werden sollte außerdem die Auswirkung auf das Wuchsverhalten der geschützten Baumarten. Im Rahmen einer KWF-Prüfung hat das Bildungszentrum nicht zuletzt Klimadaten wie Temperatur, Windbewegung und Luftfeuchtigkeit in den Hüllen erhoben.

Eine zentrale Rolle spielte in den Untersuchungen auch das Thema „Plastik im Wald“. Immer wieder kritisieren Waldbesitzer und Förster aber auch die Öffentlichkeit die selbstständige Zersetzung der verschiedenen Produkte. Gefordert wird daher, dass die Kunststoffprodukte unbedingt wieder aus dem Wald entfernt und entsorgt werden müssen. Auch in der Zertifizierung wird das Thema Wuchshüllen bereits von FSC und PEFC aufgegriffen. Gemäß des FSC-Standards 10.12.1 müssen nicht mehr im Gebrauch befindliche Wuchs-

hüllen ordnungsgemäß entfernt werden. Die PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung geben unter 2.8 ebenfalls vor, dass nicht mehr funktionsfähige Wuchshüllen aufgesammelt und entsorgt werden müssen. Darüber hinaus sollen bei einer Verfügbarkeit am Markt und einer wirtschaftlichen Zumutbarkeit Produkte verwendet werden, deren Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen stammen, so Prof. Dr. Sebastian Hein in AFZ-DerWald 17/2021.

Tatsächlich gibt mittlerweile einige Produkte aus Holz, die den Forstbetrieben die Arbeit erleichtern und die Kosten verringern können. Wir stellen diese hier vor.

Ein Blick zurück

Das Projekt begann im Jahr 2012 auf Waldflächen, auf denen die schon etablierten Forstpflanzen um das Jahr 2000 herum mit unterschiedlichen Wuchs- und Schutzhüllen geschützt wurden. Bei Bestandesoberhöhen um die 6 bis 8 m waren sie vom Waldweg aus kaum noch wahrzunehmen. Im Bestandesinneren jedoch bot sich ein zum Teil erschreckendes Bild. Zahlreiche Wuchs-

hüllen hingen an Bäumen, andere wiederum hatte man auf Haufen gesammelt, die von erfolglosen Entsorgungsversuchen zeugten. Schnell waren auch die Schwächen der unterschiedlichen Modelle klar. Produkte mit geringer Eigenstabilität, z. B. aus Netzgeweben, waren nicht selten so verformt, dass die Pflanzenwipfel nicht aus den Hüllen herauswachsen konnten.

Bei allen Produkten wurde deutlich, dass eine selbstständige Zersetzung der Materialien zum Ende der Schutzdauer nicht zu erwarten ist. Die Schlussfolgerung daraus kann demnach nur sein, dass alte Hüllen unbedingt nach Erreichen einer sicheren Bestandeshöhe abgebaut und entsorgt werden müssen.

In den folgenden Jahren brachten die Versuchsflächen viele weitere Erkenntnisse:

- *Geschlossene, in sich stabile bzw. röhrenförmige Hüllen bieten gegenüber flexiblen Produkten einen Vorteil: Die Pflanze hat bei solchen Produkten keine Möglichkeit, seitlich herauszuwachsen, um dann doch noch verbissen zu werden.*
- *Bei der Ausbringung der Hüllen ist*



Abb. 1: Die Wuchshüllen der Firma Eschlbeck Engineering bestehen aus Furnierholz und Baumwolle.



Abb. 2: Ein Anblick des Grauens: Diese Wuchshüllen hat niemand eingesammelt und entsorgt.

damals wie heute die Lastenhandhabungs-Verordnung zu beachten. Bei längeren Transportwegen und schweren Materialien muss man den Mitarbeitern technische Hilfen auf der Fläche zur Verfügung stellen.

- Mit Ausnahme der Buche wächst Laubholz in den meisten Wuchs- und Schutzhüllen problemlos. Beim Nadelholz war es die Douglasie, die relativ erfolgreich durch verschiedene Modelle geschützt werden konnte. Andere Nadelhölzer wie die Weißtanne hingegen stocken vor allem unter Schirm recht lange in Röhrensystemen. Bei ihr empfiehlt sich bei allen Materialnachteilen ein Netzprodukt ab 20 cm Durchmesser.
- Ein Kamineffekt ließ sich ebenso wenig nachweisen wie eine erhöhte Pilzgefährdung der Pflanzen. Das lag daran, dass die Temperaturen durch Schattenbildung im unteren Teil der Schutzhüllen geringer waren als an der oberen Öffnung; ein Kamineffekt setzt aber umgekehrte Temperaturverhältnisse voraus.
- Auch die gemessene Luftfeuchtigkeit in der Hülle lag nur rund 5 % über dem Wasserdampfgehalt der Außenluft.

So wichtig und interessant diese Erkenntnisse auch waren, die Frage nach der Zersetzbarkeit bzw. der Entsorgung der Hüllen steht weiterhin im Vordergrund der fachlichen Diskussion. Auf reges Interesse stoßen daher alternative Produkte aus Holz, wie sie das Forstliche Bildungszentrum seit einiger Zeit ebenfalls testet.

Eschlbeck Engineering

Ganz neu ist die Furnierhülle der Firma Eschlbeck Engineering. Der erste Prototyp entstand Anfang 2020; Impulse aus dem FBZ haben zur weiteren Optimierung geführt. Die Vorserienprodukte bestehen aus verleimten Holzfurnieren mit einem wetterfesten Baumwollgewebe zwischen den Holzschichten. Dadurch dringt relativ viel Licht ins Innere der Hülle. Gleichzeitig wird aber ein schräg wachsender Terminaltrieb relativ gut vor dem Herauswachsen und damit vor Verbiss geschützt. Die 1,2 m hohe Hülle ist mit rund 320 g sehr leicht und wird vom Hersteller flach angeliefert. Vor Ort oder an einem Trockenarbeitsplatz werden die

Furnierplatten gut vorgehäst und zusammengerollt. Der Clou an dem System sind drei Haltebänder aus Furnier, die man einfach ineinandersteckt. Sie sichern einerseits die runde Form und dienen andererseits zur Befestigung am Robinienstab – quasi wie ein Kabelbinder aus Holz. Der Aufbau ist sehr einfach, die Montage der flachen Hüllen ist bei etwa 50 Sekunden pro Stück vergleichbar mit dem Zeitaufwand faltbarer Hüllen aus Kunststoff. Das Ausbringen im Wald ist vom Arbeitsablauf und vom Zeitaufwand her ebenfalls vergleichbar mit den bekannten Produkten. Das Material und der lebensmitteltaugliche Phenolharzleim sind nach Aussage des Herstellers unbedenklich. Eine vollständige und rückstandsfreie Zersetzung ist nach der Schutzdauer zu erwarten. Es bleibt jetzt abzuwarten, wie sich die Wuchs- und Schutzhülle der Firma Eschlbeck Engineering im Laufe der nächsten Jahre auf der Testfläche im Westerwald verhält.

Wuchshülle „Waldwunder“

Seit drei Jahren gibt es die Wuchshilfe „Waldwunder“ (www.Waldwunder.com). Bisher bietet der Hersteller die 90 cm hohe Wuchshilfe mit zwei vertikalen Holzstäben und einer Seitenlänge von 17 cm an. Zusammen mit dem FBZ hat er jetzt auch ein größeres Modell entwickelt, bei dem drei vertikale Holzstäbe die junge Pflanze schützen. Der größere Umfang sorgt vor allem bei der Weißtanne dafür, dass sich die in den ersten Jahren so wichtigen Seitentriebe besser entfalten können.

Die Höhe von 90 cm sieht der Hersteller im Regelfall als ausreichend an. Denn: Ist der Terminaltrieb herausgewachsen, lässt sich das „Waldwunder“ am Pfahl nach oben schieben. Verbessert ist auch die Befestigung der Konstruktion am Robinienpfahl. Bisher band man das „Waldwunder“ mit dünnen, papierummantelten Bindedraht an. Im Wald oxidierte die Wuchshülle aber und fiel nach rund zwei Jahren ab. Die Wuchshülle verlor dadurch ihre Stabilität, fiel im Einzelfall um und verlor so ihre Schutzwirkung. Die neuen Modelle werden mit einem zinkfreien Bindedraht geliefert, der über einen deutlich längeren Zeitraum eine stabile Verbindung mit dem Robinienstab ermöglicht und im weiteren Verlauf durch Oxidation trotzdem keiner Entsorgung bedarf.

Die Montage ist denkbar einfach: Die



Abb. 3: Die Eschlbeck-Hülle wird flach geliefert. Um sie biegsam zu machen, wässert man sie vor der Montage.



Abb. 4: In Serienfertigung wird die Hülle zusammengerollt und mit Haltebändern aus Holz in Form gehalten.



Abb. 5: Die Haltebänder der Hüllen dienen auch zur Befestigung am Robinienstab.



Foto: M. Reetz

Abb. 6: Die Wuchshilfe von der Firma Waldwunder fällt mit zunehmender Vergrauung im Wald deutlich weniger auf als Kunststoffprodukte.



Foto: M. Reetz

Abb. 7: Das „Waldwunder“ bewährt sich seit drei Jahren auf den Demoflächen des Forstlichen Bildungszentrums Rheinland-Pfalz.

aus drei Elementen bestehende Wuchshilfe wird mit flexiblen Klammern zusammengehalten und vor Ort einfach als Dreieck aufgefaltet und an einem Robinienstab befestigt. Wie bei anderen Wuchs- und Schutzhüllen sollte auch beim „Waldwun-

der“ der Pfahl auf die Nordseite gestellt werden, um einen zusätzlichen Schattenschwurf zu vermeiden. Weil die Wuchshilfe vollständig aus zersetzbaren Materialien besteht, ist ein Rückbau mit anschließender Entsorgung nicht nötig. Nach rund drei Jahren Standzeit gibt es, abgesehen von den Befestigungsdrähten, keine Probleme auf den Versuchsflächen.

Ein Ausblick

Die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) berichtet auf ihrer Homepage (www.fnr.de) über ein Verbundvorhaben zur Entwicklung innovativer Wuchshüllen aus nachwachsenden Rohstoffen. Die Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg entwickelt dabei zusammen mit vier Firmen Konzepte zum Rückbau bereits vorhandener Wuchshüllen aus Plastik. Drei der fünf Teilvorhaben beschäftigten sich mit umweltschonenden Wuchshüllen aus rückstandsfrei abbaubaren Naturproduk-

ten. Im Vordergrund stehen derzeit laut FNR Materialien aus Vulkanfiber (Cellulosebasis) und aus Biopolymeren, sogenannten flüssigen Holz.

Auch das FBZ in Hachenburg wird die Wuchshüllen aus dem Rohstoff Holz auf seinen Testflächen im Westerwald weiter begleiten und ausbauen.



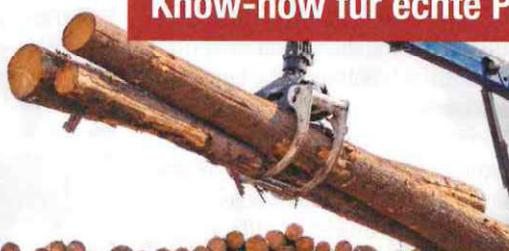
Marco Reetz

marco.reetz@wald-rip.de

ist Fachlehrer am Forstlichen Bildungszentrum (FBZ) Rheinland-Pfalz in Hachenburg.

Jetzt bestellen!

Know-how für echte Profis



- ✓ **Forsttechnik im Einsatz**
Beeindruckende Fotos im Großformat
- ✓ **Das ganze Spektrum der Waldarbeit**
Harvester, Forwarder und Forstschlepper verschiedener Hersteller sowie Seilkrane oder Holztransport
- ✓ **Ein Muss für alle Forstmaschinenfans**
Perfekt für alle Forstunternehmer, Forstwirt, Waldbesitzer oder Förster
- ✓ **Ansprechende Ausführung**
12 Kalenderblätter, Monatskalendarium, Format: 48,0 x 34,0 cm mit Spiralbindung



NEU!

NUR 19,90 €*

* zzgl. Versandkosten (4,50 € Inland bzw. 4,95 € Ausland). Ab 30 € Bestellwert versandkostenfrei.

Schneller geht's online: forstundtechnik.de/kalender · **Telefon:** +49 89 12705-228 · **E-Mail:** produkt@dlv.de

Fraktion B90/GRÜNE in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. 2021/171

Fraktionsvorsitz	Ingrid Reichbauer
------------------	-------------------

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	31.08.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2021
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	26.10.2021
Stadtverordnetenversammlung	08.11.2021
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	18.10.2022

Antrag B90/GRÜNE: Ende der Steinzeit

Antragstext

Der Magistrat wird beauftragt, inhaltliche Grundlagen zu ermitteln und Möglichkeiten zur Umsetzung einer gärtnerischen Gestaltungssatzung zu prüfen und den Entwurf einer Gestaltungssatzung vorzubereiten. Ziel ist es, das Anlegen von Kiesbeeten, Schotterflächen – teilweise auch unter der Bezeichnung monotone Steingärten publiziert – einzudämmen. Das Ergebnis der Prüfung und ein Vorschlag einer entsprechenden Gestaltungssatzung ist der Stadtverordnetenversammlung bis Jahresende vorzulegen.

Ergänzungsantrag SPD:

Ergänzend wird der Magistrat gebeten, bis zur nächsten Sitzung des Ausschuss Umwelt, Planen und Bauen – Bezug nehmend auf den Beschluss 2019/87 aus 2019 – zu berichten,

- in welchen seitdem beschlossenen Bebauungsplänen Kies- oder Schottergärten untersagt wurden;
- welche Vorschläge der Magistrat erarbeitet hat, wie bestehende Schottergärten zurückgebaut werden können;
- welche Anstrengungen der Magistrat unternommen hat, im Rahmen einer Öffentlichkeitskampagne Eigentümer bestehender Kies- und Schottergärten zu informieren, welche Vorteile die Umwidmung von Kies- und Schottergärten in naturbelassene Gärten hat;
- welche öffentlichen Flächen die Stadt identifiziert und wo sie bereits entsprechend tätig geworden ist, um diese zu entsiegeln und ökologisch aufzuwerten.

Begründung

In Schotter- und monotonen Steingärten werden Wiesen, Rasen und Beete durch Schotter und Kies ersetzt und die Böden mit Folien versiegelt. Diese Art von Gärten aus Stein und Schotter sind für die Umwelt nicht gut und

schaden der Biodiversität. Deshalb soll dem Trend Schotter- und Steingärten anzulegen durch Information und einer Gestaltungssatzung entgegengewirkt werden.

Gerade Vorgärten und kleinere Grünflächen haben eine besondere Bedeutung für die Artenvielfalt und das Mikroklima. Sie bilden ökologische Trittsteine für Pflanzenarten, Insekten und Vögel, die auf der Suche nach Nahrung und Nistplätzen von Trittstein zu Trittstein – von Grünfläche zu Grünfläche – wandern. Kies- und Steinflächen sind dies dagegen nicht, heizen sich stärker auf, speichern Wärme und strahlen sie wieder ab. Für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt sind darum naturnahe, strukturreiche Gärten besonders wichtig. Werden Vorgärten ökologisch richtig gestaltet, sind sie ein kostbares Stück Natur. Lauschige Plätzchen laden zum Verweilen ein und bieten Raum für einen Plausch mit den Nachbarn. Und wenn der Wind in den Blättern rauscht, haben wir "Luft zum Atmen"! Dabei ist es auch gar nicht so schwer, einen blühenden Vorgarten individuell, pflegeleicht und nachhaltig anzulegen.

Eine Infobroschüre zur Sensibilisierung für das Thema, d.h. ein Aufruf an die Bevölkerung auf Schottergärten zu verzichten, könnte ein erster Schritt sein. Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat unter dem Titel „Leben in blühenden Vorgärten“ eine Broschüre zu diesem Thema herausgegeben. Sie ist als Anlage dem Antrag beigefügt. [Blühende Vorgärten | Landeshauptstadt Wiesbaden](#)

Begrünte Vorgärten hingegen tragen in vielfacher Hinsicht zum Natur- und Artenschutz bei: Fruchtbare, lebendige Böden als Basis für ein intaktes Ökosystem, Lebensraum und Ersatzquartier für anpassungsfähige Tiere sowie Pflanzen, die durch Landwirtschaft, Bebauung und Verkehr aus ihrem natürlichen Lebensraum verdrängt wurden. Zitat aus der Wiesbadener Broschüre: „Pflanzen regulieren das Mikroklima, indem sie Temperaturextreme regulieren und die Luft befeuchten – ein großer Vorteil in heißen Sommern. Sie kühlen die Luft merklich, da sie Wasser verdunsten. Auch offene Böden tragen, anders als versiegelte Flächen, durch Verdunstung zur Abkühlung der Luft bei. Kies, Schotter, Beton und Asphalt hingegen speichern Wärme und strahlen diese langanhaltend ab“.

Oestrich-Winkel kann als Kommune durch eine Gestaltungssatzung und entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen eine Vorbildfunktion übernehmen. Die Umsetzung einer Gestaltungssatzung kann einen noch stärkeren Beitrag zum Umwelt- und Naturschutz leisten. Ziel soll der Erhalt der Artenvielfalt sein. Dies ist auch ein Beitrag zum Klimaschutz. Die Gestaltungssatzung ist auch ein Mosaikstein zum Hochwasserschutz im Rahmen präventiver Maßnahmen.

Einige Städte in Hessen gehen bereits gegen die umstrittenen Stein- und Schottergärten vor. In Hanau und Fulda wurden beispielsweise Bebauungspläne entsprechend angepasst. Steingärten werden in Hanau in Bebauungsplänen verboten, zum Beispiel auf dem Pioneer Konversionsgelände, dem derzeit größten Baugebiet. Auch in den Neubaugebieten in Fulda gibt es wohl Bebauungspläne, die Grünflächen vorschreiben und Schotterflächen verbieten. Um diese Art der Vorgartengestaltung einzudämmen, planen auch Wiesbaden und Kassel derzeit eine Anpassung ihrer bereits existierenden kommunalen Grünsatzungen.

Auch für Oestrich-Winkel ist eine entsprechende Gestaltungssatzung für den Klimaschutz wichtig.

Finanzielle Auswirkungen

Keine .

Oestrich-Winkel, 19.08.2021

Fraktionsvorsitz

SPORTPLATZ OESTRICH**09.08.2021****Umbau Kampfbahn in Großspielfeld mit Basketballfeld****KOSTENSCHÄTZUNG ZUR KONZEPTPLANUNG KG 500 + 700****Variante 1: Kunststoffrasen****Hinweis: Pflegekosten sind nicht enthalten, Kostenansatz ca. 8.000,- €/Jahr****Belastbarkeit: theoretisch unbegrenzt**

1	RÜCKBAU				55.480,00
1.1	Baustelleneinrichtung	1	psch	5.000,00	5.000,00
1.2	Rasennarbe abschälen	2.000	m ²	2,00	4.000,00
1.3	Fußballtore demontieren	2	Stk	150,00	300,00
1.4	Flutlichtanlage demontieren	1	psch	2.500,00	2.500,00
1.5	Kontrollschacht abbrechen	4	Stk	200,00	800,00
1.6	Muldenrinne abbrechen	400	m	10,00	4.000,00
1.7	Einläufe ausbauen	16	Stk	80,00	1.280,00
1.8	Ballfangzaun demontieren	1	psch	5.000,00	5.000,00
1.9	Barriere demontieren	400	m	5,00	2.000,00
1.10	Fundamentabbruch Tore, Zaun, Barriere, Flutlicht	70	m ³	140,00	9.800,00
1.11	Randeinfassung abbrechen	500	m	8,00	4.000,00
1.12	Tennendecke abschieben und entsorgen	8.000	m ²	2,10	16.800,00
2	ERDARBEITEN				109.050,00
2.1	Bodenaushub für Gräben, Bkl. 3 - 4	150	m ³	55,00	8.250,00
2.2	Bodenaushub Bkl. 3 - 4 für Einzelfundamente	80	m ³	55,00	4.400,00
2.3	Austauschmaterial für Grabenverfüllung	130	m ³	60,00	7.800,00
2.4	Einzelfundamente C 16/20	4	m ³	150,00	600,00
2.5	Bodenaushub 20 cm	1.800	m ³	37,00	66.600,00
2.6	Kabelgraben	700	m	21,00	14.700,00
2.7	Bettungssand	60	m ³	55,00	3.300,00
2.8	Kabelabdeckhauben	700	m	4,00	2.800,00
2.9	Lastplattendruckversuch	5	Stk	120,00	600,00
3	ENTWÄSSERUNGSARBEITEN				32.940,00
3.1	Teilsickerrohr DN 150	260	m	21,00	5.460,00
3.2	Drainage DN 80	900	m	4,00	3.600,00
3.3	Kanalgrundleitung DN 150	100	m	25,00	2.500,00
3.4	Zulage für Formteile DN 150	30	Stk	20,00	600,00
3.5	Muldenrinne gerade	200	m	45,00	9.000,00
3.6	Einlaufkasten gerade	16	Stk	110,00	1.760,00
3.7	Hofablauf	2	Stk	250,00	500,00
3.8	Kontrollschächte	5	Stk	520,00	2.600,00
3.9	Fassadenrinne	20	m	160,00	3.200,00
3.10	Abstreifrost	6	Stk	320,00	1.920,00
3.11	Sinkkästen	4	Stk	450,00	1.800,00
4	BEFESTIGTE FLÄCHEN				97.800,00
4.1	Einfassung Tiefbordstein 8/20 cm	525	m	24,00	12.600,00
4.2	Tragschicht 25 cm	940	m ²	13,00	12.220,00
4.3	Betonpflaster 10/20/8 cm	540	m ²	35,00	18.900,00
4.4	Fugenpflaster Parkplätze	400	m ²	40,00	16.000,00
4.5	Asphalttragschicht	680	m ²	29,00	19.720,00
4.6	Asphaltdecke	680	m ²	27,00	18.360,00
5	BASKETBALLFELD				102.634,20
5.1	Planum	608	m ²	1,00	608,00
5.2	Planum verdichten	608	m ²	1,00	608,00
5.3	Tragschicht	608	m ²	15,00	9.120,00
5.4	Einfassung	206	m	24,00	14.592,00

5.5	Asphalttragschicht	608	m ²	50,00	30.400,00
5.6	Aussparung zur Verzahnung herstellen	102	m	0,50	51,00
5.7	Reinigen des Asphaltbelages	608	m ²	0,40	243,20
5.8	Kunststoffbelag Typ D	608	m ²	65,00	39.520,00
5.9	Basketballkorb	2	Stk	3.500,00	7.000,00
5.10	Linierung	1	psch	1.100,00	1.100,00
6	KUNSTSTOFFRASEN DIN 18035 T. 7				316.140,00
6.1	Profilierung	6.200	m ²	2,00	12.400,00
6.1	Tragschicht	6.200	m ²	15,00	93.000,00
6.2	Planum erstellen Großspielfeld	6.200	m ²	0,40	2.480,00
6.3	Planum verdichten Großspielfeld	6.200	m ²	0,30	1.860,00
6.4	Elastiktragschicht 35mm	6.200	m ²	12,00	74.400,00
6.5	Kunststoffrasen gekräuselt sandverfüllt, Typ C 35-40mm	6.200	m ²	20,00	124.000,00
6.6	Nachsandung	1	psch	3.000,00	3.000,00
6.7	Linierung Spielfeld	1	psch	5.000,00	5.000,00
7	EINRICHTUNGEN				59.060,00
7.1	Hülsen für Fußballtor	4	Stk	150,00	600,00
7.2	Fußballtor	2	Stk	1.200,00	2.400,00
7.3	Eckfahne + Bodenhülse	4	Stk	140,00	560,00
7.5	Wegebeleuchtung Masthöhe 4 m	3	Stk	3.500,00	10.500,00
7.6	Bewässerungsanlage	1	psch		45.000,00
8	ÜBUNGSBELEUCHTUNG				67.000,00
8.1	Fundamente Flutlichtmasten	6	Stk	2.500,00	15.000,00
8.2	Flutlichtmasten	6	Stk	3.000,00	18.000,00
8.3	Vorschaltgeräte	12	Stk	300,00	3.600,00
8.4	Fluter	8	Stk	1.200,00	9.600,00
8.5	Blitzschutz	1	psch		4.000,00
8.6	Erdkabel	600	m	11,00	6.600,00
8.7	Schaltkasten	1	Stk	3.200,00	3.200,00
8.8	Blitzschutzanlage	1	psch	7.000,00	7.000,00
9	ZAUNBAUARBEITEN				93.535,00
9.1	Ballfangzaun Höhe 6 m	164	m	320,00	52.480,00
9.2	Ballfangzaun Höhe 4 m	62	m	240,00	14.880,00
9.3	Stabmattenzaun Höhe 2 m	175	m	85,00	14.875,00
9.4	Pflegetor 2-flügelig	1	Stk		3.500,00
9.5	Tor 1-flügelig	3	Stk	1.100,00	3.300,00
9.6	Barriere	100	m	45,00	4.500,00
10	VEGETATIONSTECHNISCHE ARBEITEN				33.460,00
10.1	Laubbäume H 18/20 liefern	3	Stk	350,00	1.050,00
10.2	Bodendeckende Gehölze	200	m ²	20,00	4.000,00
10.3	Baumgruben herstellen	3	Stk	80,00	240,00
10.4	Baumverankerung	3	Stk	120,00	360,00
10.5	Pflanzarbeit Bäumen	3	Stk	180,00	540,00
10.6	Pflanzarbeit Gehölze	200	m ²	8,00	1.600,00
10.7	Fertigstellungspflege Gehölze	200	m ²	4,00	800,00
10.8	Fertigstellungspflege Bäume	3	Stk	40,00	120,00
10.9	Entwicklungspflege Gehölze	200	m ²	12,00	2.400,00
10.10	Entwicklungspflege Bäume	3	Stk	50,00	150,00
10.11	Rasenansaat einschl. Oberboden	1.200	m ²	11,00	13.200,00
10.12	Wässerung	30	Stk	300,00	9.000,00
	UNVORHERGESEHENES ca. 5 %				12.900,80
Summe KG 500					980.000,00
BNK	KG 700				50.000,00
Summe netto					1.030.000,00
+ 19 % Mehrwertsteuer					195.700,00
Bausumme					1.225.700,00

SPORTPLATZ OESTRICH**09.08.2021****Umbau Kampfbahn in Großspielfeld mit Baseketballfeld****KOSTENSCHÄTZUNG ZUR KONZEPTPLANUNG KG 500 + 700****Variante 2: Hybridrasen****Hinweis: Pflegekosten sind nicht enthalten, Kostenansatz ca. 45.000,-- €/Jahr****Belastbarkeit: April - Oktober ca. 6 Std/Tag, November - März ca. 2 Std/Tag**

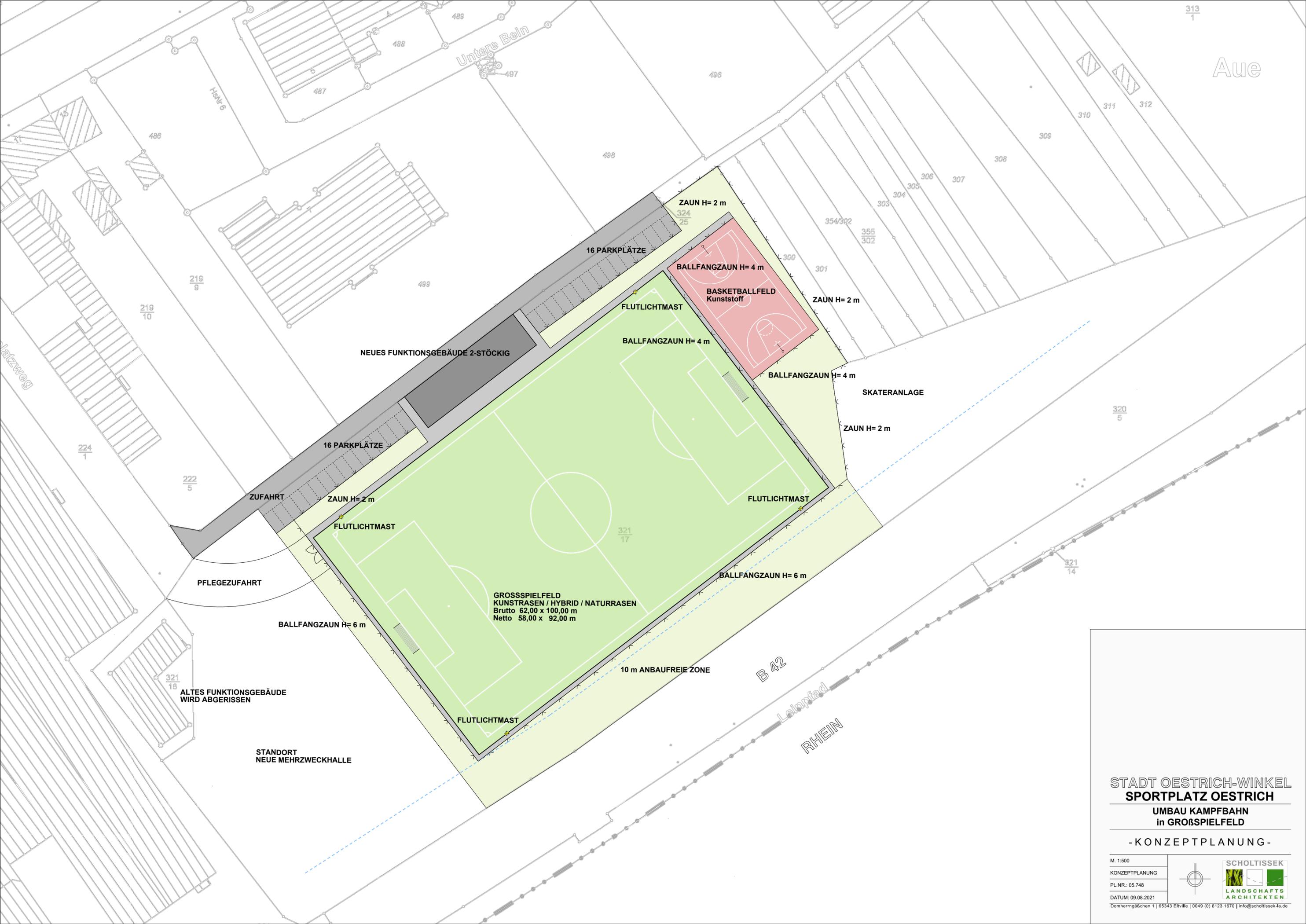
SPORTPLATZBAUARBEITEN				
1	RÜCKBAU			55.480,00
1.1	Baustelleneinrichtung	1	psch	5.000,00
1.2	Rasennarbe abschälen	2.000	m ²	2,00
1.3	Fußballtore demontieren	2	Stk	150,00
1.4	Flutlichtanlage demontieren	1	psch	2.500,00
1.5	Kontrollschacht abbrechen	4	Stk	200,00
1.6	Muldenrinne abbrechen	400	m	10,00
1.7	Einläufe ausbauen	16	Stk	80,00
1.8	Ballfangzaun demontieren	1	psch	5.000,00
1.9	Barriere demontieren	400	m	5,00
1.10	Fundamentabbruch Tore, Zaun, Barriere, Flutlicht	70	m ³	140,00
1.11	Randeinfassung abbrechen	500	m	8,00
1.12	Tennendecke abschieben und entsorgen	8.000	m ²	2,10
2	ERDARBEITEN			109.050,00
2.1	Bodenaushub für Gräben, Bkl. 3 - 4	150	m ³	55,00
2.2	Bodenaushub Bkl. 3 - 4 für Einzelfundamente	80	m ³	55,00
2.3	Austauschmaterial für Grabenverfüllung	130	m ³	60,00
2.4	Einzelfundamente C 16/20	4	m ³	150,00
2.5	Bodenaushub 20 cm	1.800	m ³	37,00
2.6	Kabelgraben	700	m	21,00
2.7	Bettungssand	60	m ³	55,00
2.8	Kabelabdeckhauben	700	m	4,00
2.9	Lastplattendruckversuch	5	Stk	120,00
3	ENTWÄSSERUNGSARBEITEN			32.940,00
3.1	Teilsickerrohr DN 150	260	m	21,00
3.2	Drainage DN 80	900	m	4,00
3.3	Kanalgrundleitung DN 150	100	m	25,00
3.4	Zulage für Formteile DN 150	30	Stk	20,00
3.5	Muldenrinne gerade	200	m	45,00
3.6	Einlaufkasten gerade	16	Stk	110,00
3.7	Hofablauf	2	Stk	250,00
3.8	Kontrollschächte	5	Stk	520,00
3.9	Fassadenrinne	20	m	160,00
3.10	Abstreifrost	6	Stk	320,00
3.11	Sinkkästen	4	Stk	450,00
4	BEFESTIGTE FLÄCHEN			97.800,00
4.1	Einfassung Tiefbordstein 8/20 cm	525	m	24,00
4.2	Tragschicht 25 cm	940	m ²	13,00
4.3	Betonpflaster 10/20/8 cm	540	m ²	35,00
4.4	Fugenpflaster Parkplätze	400	m ²	40,00
4.5	Asphalttragschicht	680	m ²	29,00
4.6	Asphaltdecke	680		27,00
5	BASKETBALLFELD			102.634,20
5.1	Planum	608	m ²	1,00
5.2	Planum verdichten	608	m ²	1,00
5.3	Tragschicht	608	m ²	15,00

5.4	Einfassung	206	m	24,00	14.592,00
5.5	Asphalttragschicht	608	m ²	50,00	30.400,00
5.6	Aussparung zur Verzahnung herstellen	102	m	0,50	51,00
5.7	Reinigen des Asphaltbelages	608	m ²	0,40	243,20
5.8	Kunststoffbelag Typ D	608	m ²	65,00	39.520,00
5.9	Basketballkorb	2	Stk	3.500,00	7.000,00
5.10	Linierung	1	psch	1.100,00	1.100,00
6	HYBRIDRASEN				175.490,00
6.1	Profilierung	6.200	m ²	2,00	12.400,00
6.1	Rasentragschicht	6.200	m ²	15,00	93.000,00
6.2	Planum erstellen Großspielfeld	6.200	m ²	0,40	2.480,00
6.3	Planum verdichten Großspielfeld	6.200	m ²	0,30	1.860,00
6.4	Hybridrasen	6.200	m ²	10,00	62.000,00
6.5	Fertigstellungspflege	1	psch	3.000,00	3.000,00
6.6	Erstlinierung	1	psch	750,00	750,00
7	EINRICHTUNGEN				59.060,00
7.1	Hülsen für Fußballtor	4	ST	150,00	600,00
7.2	Fußballtor	2	ST	1.200,00	2.400,00
7.3	Eckfahne + Bodenhülse	4	ST	140,00	560,00
7.5	Wegebeleuchtung Masthöhe 4 m	3	ST	3.500,00	10.500,00
7.6	Bewässerungsanlage	1	psch		45.000,00
8	ÜBUNGSBELEUCHTUNG				67.000,00
8.1	Fundamente Flutlichtmasten	6	ST	2.500,00	15.000,00
8.2	Flutlichtmasten	6	ST	3.000,00	18.000,00
8.3	Vorschaltgeräte	12	ST	300,00	3.600,00
8.4	Fluter	8	St	1.200,00	9.600,00
8.5	Blitzschutz	1	psch		4.000,00
8.6	Erdkabel	600	m	11,00	6.600,00
8.7	Schaltkasten	1	ST	3.200,00	3.200,00
8.8	Blitzschutzanlage	1	psch	7.000,00	7.000,00
9	ZAUNBAUARBEITEN				93.535,00
9.1	Ballfangzaun Höhe 6 m	164	m	320,00	52.480,00
9.2	Ballfangzaun Höhe 4 m	62	m	240,00	14.880,00
9.3	Stabmattenzaun Höhe 2 m	175	m	85,00	14.875,00
9.4	Pflegetor 2-flügelig	1	Stk		3.500,00
9.5	Tor 1-flügelig	3	Stk	1.100,00	3.300,00
9.6	Barriere	100	m	45,00	4.500,00
10	VEGETATIONSTECHNISCHE ARBEITEN				33.460,00
10.1	Laubbäume H 18/20 liefern	3	ST	350,00	1.050,00
10.2	Bodendeckende Gehölze	200	m ²	20,00	4.000,00
10.3	Baumgruben herstellen	3	ST	80,00	240,00
10.4	Baumverankerung	3	ST	120,00	360,00
10.5	Pflanzarbeit Bäumen	3	ST	180,00	540,00
10.6	Pflanzarbeit Gehölze	200	m ²	8,00	1.600,00
10.7	Fertigstellungspflege Gehölze	200	m ²	4,00	800,00
10.8	Fertigstellungspflege Bäume	3	ST	40,00	120,00
10.9	Entwicklungspflege Gehölze	200	m ²	12,00	2.400,00
10.10	Entwicklungspflege Bäume	3	ST	50,00	150,00
10.11	Rasenansaat einschl. Oberboden	1.200	m ²	11,00	13.200,00
10.12	Wässerung	30	ST	300,00	9.000,00
	UNVORHERGESEHENES ca. 5 %				20.550,80
Summe KG 500					847.000,00
BNK	KG 700				45.000,00
Summe netto					892.000,00
+ 19 % Mehrwertsteuer					169.480,00
Bausumme					1.061.480,00

SPORTPLATZ OESTRICH**09.08.2021****Umbau Kampfbahn in Großspielfeld mit Basketballfeld****KOSTENSCHÄTZUNG ZUR KONZEPTPLANUNG KG 500 + 700****Variante 3: Naturrasen****Hinweis: Pflegekosten sind nicht enthalten, Kostenansatz ca. 30.000,- E/Jahr****Belastbarkeit: April- Oktober ca. 4 Std/Tag, November - März ca. 1 Std/Tag**

SPORTPLATZBAUARBEITEN				
1	RÜCKBAU			55.480,00
1.1	Baustelleneinrichtung	1	psch	5.000,00
1.2	Rasennarbe abschälen	2.000	m ²	2,00
1.3	Fußballtore demontieren	2	Stk	150,00
1.4	Flutlichtanlage demontieren	1	psch	2.500,00
1.5	Kontrollschacht abbrechen	4	Stk	200,00
1.6	Muldenrinne abbrechen	400	m	10,00
1.7	Einläufe ausbauen	16	Stk	80,00
1.8	Ballfangzaun demontieren	1	psch	5.000,00
1.9	Barriere demontieren	400	m	5,00
1.10	Fundamentabbruch Tore, Zaun, Barriere, Flutlicht	70	m ³	140,00
1.11	Randeinfassung abbrechen	500	m	8,00
1.12	Tennendecke abschieben und entsorgen	8.000	m ²	2,10
2	ERDARBEITEN			109.050,00
2.1	Bodenaushub für Gräben, Bkl. 3 - 4	150	m ³	55,00
2.2	Bodenaushub Bkl. 3 - 4 für Einzelfundamente	80	m ³	55,00
2.3	Austauschmaterial für Grabenverfüllung	130	m ³	60,00
2.4	Einzelfundamente C 16/20	4	m ³	150,00
2.5	Bodenaushub 20 cm	1.800	m ³	37,00
2.6	Kabelgraben	700	m	21,00
2.7	Bettungssand	60	m ³	55,00
2.8	Kabelabdeckhauben	700	m	4,00
2.9	Lastplattendruckversuch	5	Stk	120,00
3	ENTWÄSSERUNGSARBEITEN			32.940,00
3.1	Teilsickerrohr DN 150	260	m	21,00
3.2	Drainage DN 80	900	m	4,00
3.3	Kanalgrundleitung DN 150	100	m	25,00
3.4	Zulage für Formteile DN 150	30	Stk	20,00
3.5	Muldenrinne gerade	200	m	45,00
3.6	Einlaufkasten gerade	16	Stk	110,00
3.7	Hofablauf	2	Stk	250,00
3.8	Kontrollschächte	5	Stk	520,00
3.9	Fassadenrinne	20	m	160,00
3.10	Abstreifrost	6	Stk	320,00
3.11	Sinkkästen	4	Stk	450,00
4	BEFESTIGTE FLÄCHEN			97.800,00
4.1	Einfassung Tiefbordstein 8/20 cm	525	m	24,00
4.2	Tragschicht 25 cm	940	m ²	13,00
4.3	Betonpflaster 10/20/8 cm	540	m ²	35,00
4.4	Fugenpflaster Parkplätze	400	m ²	40,00
4.5	Asphalttragschicht	680	m ²	29,00
4.6	Asphaltdecke	680	m ²	27,00
5	BASKETBALLFELD			102.634,20
5.1	Planum	608	m ²	1,00
5.2	Planum verdichten	608	m ²	1,00
5.3	Tragschicht	608	m ²	15,00

5.4	Einfassung	206	m	24,00	14.592,00
5.5	Asphalttragschicht	608	m ²	50,00	30.400,00
5.6	Aussparung zur Verzahnung herstellen	102	m	0,50	51,00
5.7	Reinigen des Asphaltbelages	608	m ²	0,40	243,20
5.8	Kunststoffbelag Typ D	608	m ²	65,00	39.520,00
5.9	Basketballkorb	2	Stk	3.500,00	7.000,00
5.10	Linierung	1	psch	1.100,00	1.100,00
6	NATURRASEN				125.890,00
6.1	Profilierung	6.200	m ²	2,00	12.400,00
6.1	Rasentragschicht	6.200	m ²	15,00	93.000,00
6.2	Planum erstellen Großspielfeld	6.200	m ²	0,40	2.480,00
6.3	Planum verdichten Großspielfeld	6.200	m ²	0,30	1.860,00
6.4	Sportrasen Ansaat	6.200	m ²	2,00	12.400,00
6.5	Fertigstellungspflege	1	psch	3.000,00	3.000,00
6.6	Erstlinierung	1	psch	750,00	750,00
7	EINRICHTUNGEN				59.060,00
7.1	Hülsen für Fußballtor	4	ST	150,00	600,00
7.2	Fußballtor	2	ST	1.200,00	2.400,00
7.3	Eckfahne + Bodenhülse	4	ST	140,00	560,00
7.5	Wegebeleuchtung Masthöhe 4 m	3	ST	3.500,00	10.500,00
7.6	Bewässerungsanlage	1	psch		45.000,00
8	ÜBUNGSBELEUCHTUNG				67.000,00
8.1	Fundamente Flutlichtmasten	6	ST	2.500,00	15.000,00
8.2	Flutlichtmasten	6	ST	3.000,00	18.000,00
8.3	Vorschaltgeräte	12	ST	300,00	3.600,00
8.4	Fluter	8	St	1.200,00	9.600,00
8.5	Blitzschutz	1	psch		4.000,00
8.6	Erdkabel	600	m	11,00	6.600,00
8.7	Schaltkasten	1	ST	3.200,00	3.200,00
8.8	Blitzschutzanlage	1	psch	7.000,00	7.000,00
9	ZAUNBAUARBEITEN				93.535,00
9.1	Ballfangzaun Höhe 6 m	164	m	320,00	52.480,00
9.2	Ballfangzaun Höhe 4 m	62	m	240,00	14.880,00
9.3	Stabmattenzaun Höhe 2 m	175	m	85,00	14.875,00
9.4	Pflegetor 2-flügelig	1	Stk		3.500,00
9.5	Tor 1-flügelig	3	Stk	1.100,00	3.300,00
9.6	Barriere	100	m	45,00	4.500,00
10	VEGETATIONSTECHNISCHE ARBEITEN				33.460,00
10.1	Laubbäume H 18/20 liefern	3	ST	350,00	1.050,00
10.2	Bodendeckende Gehölze	200	m ²	20,00	4.000,00
10.3	Baumgruben herstellen	3	ST	80,00	240,00
10.4	Baumverankerung	3	ST	120,00	360,00
10.5	Pflanzarbeit Bäumen	3	ST	180,00	540,00
10.6	Pflanzarbeit Gehölze	200	m ²	8,00	1.600,00
10.7	Fertigstellungspflege Gehölze	200	m ²	4,00	800,00
10.8	Fertigstellungspflege Bäume	3	ST	40,00	120,00
10.9	Entwicklungspflege Gehölze	200	m ²	12,00	2.400,00
10.10	Entwicklungspflege Bäume	3	ST	50,00	150,00
10.11	Rasenansaat einschl. Oberboden	1.200	m ²	11,00	13.200,00
10.12	Wässerung	30	ST	300,00	9.000,00
	UNVORHERGESEHENES ca. 5 %				15.150,80
Summe KG 500					792.000,00
BNK KG 700					45.000,00
Summe netto					837.000,00
+ 19 % Mehrwertsteuer					159.030,00
Bausumme					996.030,00



STADT OESTRICH-WINKEL
SPORTPLATZ OESTRICH
 UMBAU KAMPFBahn
 in GROSSPIELFELD
 - KONZEPTPLANUNG -

M. 1:500
 KONZEPTPLANUNG
 PL.NR.: 05.748
 DATUM: 09.08.2021
 Domherrngäßchen 1 | 65343 Ettville | 0049 (0) 6123 1670 | info@scholtissek4a.de

